[Bereitgestellt: 08.01.2025 15:23]

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT KORNEUBURG
ALS HANDELSGERICHT

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Tel.: +43 2262 799 793

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht erkennt durch den Richter Mag. Robert Altmann in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien,** vertreten durch Dr. Sebastian Schumacher in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Ryan Air DAC, Airside Business Park, Swords Co. Dublin, Irland,** vertreten durch KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen **Unterlassung, Urteilsveröffentlichung und Beseitigung (EUR 66.500,--)** nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1.a) Die beklagte Partei ist schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich binnen drei Monaten zu unterlassen und es weiters ab sofort zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen:

Klausel 1

„Für Buchungen, die Sie über eines unserer Buchungszentren vornehmen, müssen Sie eine Buchungsgebühr bezahlen. Die aktuelle Buchungsgebühr ist in unserer Gebührentabelle ausgewiesen und wird nur gemäß den Artikeln 10.2 oder 10.3 rückerstattet."

„Buchungsgebühr – n/a - €/£ 50 – gilt für alle Reservierungen, die an Flughäfen / durch Call-Center abgewickelt werden"

Klausel 2

„Für Passagiere, die zum Zeitpunkt des Fluges jünger als zwei Jahre alt sind („Kleinkinder") und aus Sicherheitsgründen keinen eigenen Sitzplatz haben dürfen, müssen Sie eine Kleinkindergebühr bezahlen. Diese Kleinkindergebühr wird für jedes Kleinkind pro einfachem Flug (Hin- und Rückflug) verrechnet. Die aktuelle Kleinkindergebühr ist in unserer Gebührentabelle ausgewiesen.

Die Kleinkindergebühr wird nur gemäß den Artikeln 10.2 oder 10.3 rückerstattet."

„Die Gebühr für Kleinkinder, die auf dem Schoß eines Erwachsenen reisen, beträgt

€ 25/£25 (bzw. der entsprechende Betrag in der jeweiligen Landeswährung) pro Kind / pro Flugstrecke."

„Kleinkindgebühr – €/£ 25 €/£ 25 – Pro Kleinkind und einfachem Flug (unter 2 Jahre bei Hin- und Rückflug)."

Klausel 3

„Sie haben sämtliche Steuern zu tragen, sofern diese in Ihrem Ticketpreis enthalten und entsprechend ausgewiesen sind. Wenn Ihr Ticketpreis von Ihnen zu tragende Steuern und Abgaben enthält, werden diese in der Preiszusammenfassung, die Ihnen im Buchungsprozess angezeigt wird, explizit ausgewiesen.

Bitte klicken Sie hier, für weitere Informationen über anfallende Steuern. Unsere Ticketpreise enthalten keine sonstigen Gebühren und Abgaben Dritter für Kosten, die uns bei der Erbringung unserer Dienstleistungen entstehen (wie beispielsweise Flughafen- und Sicherheitsgebühren, Wartungsgebühren, etc.). Diese Kosten werden immer von uns getragen.

Selbst wenn Sie den Flug aus in Ihrer Sphäre liegenden Gründen nicht antreten, können Sie jedenfalls schriftlich die Rückerstattung der in Ihrem Ticketpreis ausgewiesenen und von Ihnen bezahlten Steuern verlangen. Für diese Rückerstattung fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß unserer Gebührentabelle an."

Klausel 4

„Sie müssen online unter www.ryanair.com einchecken und Ihre Bordkarte ausdrucken oder herunterladen. Falls Sie ein „Flexi Plus"-Ticket haben, können Sie kostenlos am Flughafen einchecken."

„Bei Erwerb eines zugewiesenen Sitzplatzes ist der Online-Check-in bereits ab 60 Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit verfügbar. Sie bekommen kostenlos einen Sitzplatz zugewiesen, wenn Sie zwischen 24 und 2 Stunden vor dem jeweils gebuchten Flug einchecken. Während der zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit Ihres Fluges ist es nicht mehr möglich, online einzuchecken."

„Nachdem Sie online eingecheckt haben, können Sie bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit Kopien Ihrer Bordkarte ausdrucken oder auf Ihr Mobiltelefon herunterladen. Ihre Bordkarte muss auf eine einzelne A4-Seite ausgedruckt oder über die Ryanair App heruntergeladen werden."

„Wenn Sie nicht bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit online einchecken, wird Ihnen die in unserer Gebührentabelle aufgeführte Check-in-Gebühr

am Flughafen berechnet. Dies trifft nicht zu, falls Sie sind im Besitz eines Plus- oder „Flexi Plus"-Tickets sind. Die Check-in-Schalter schließen pünktlich 40 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit, sofern Sie vor dem Abflug nicht anderweitig benachrichtigt werden. Wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht einchecken, kann Ihnen die Beförderung verweigert werden und Sie erhalten keine Erstattung."

Klausel 5

„Kostenloser Online Check-in. Wenn Sie den kostenlosen Online Check-In nicht in Anspruch nehmen oder wenn dieser nicht im Flugpreis enthalten ist, wird eine Gebühr von €55 oder ein Gegenwert in Landeswährung für den Check-In am Flughafen erhoben.

Der Boarding-Pass ist vor Check-In online in der App herunterzuladen und beim Check-In entweder ausgedruckt oder digital in der Ryanair App vorzuweisen. Wenn Sie Ihren Boarding-Pass am Flughafen nicht ausgedruckt oder in der Ryanair App vorweisen können, wird eine Gebühr in der Höhe von €15 beim Check-In erhoben."

Klausel 6

„Erwachsene, die mit einem Kind unter 12 Jahren reisen (Kleinkinder ausgenommen), sind verpflichtet, einen Sitzplatz zu reservieren. Pro Erwachsenen erhalten maximal vier Kinder auf derselben Buchung kostenlos einen reservierten Sitzplatz. Somit ist sichergestellt, dass Eltern und Kinder während des Fluges zusammensitzen. Auf diese Weise können Sie bereits 60 Tage vor Abflug einchecken. Die übrigen Erwachsenen oder Jugendlichen dieser Buchung müssen keinen Sitzplatz reservieren, können dies jedoch tun."

„Reservierte Sitzplätze bei Familienbuchungen

Jeder mit Kindern (zwischen 23 Monaten und 12 Jahre alt) reisende Erwachsene hat für sich kostenpflichtig einen Sitzplatz zu reservieren. Die Kinder in der Buchung (nicht mehr als vier Kinder pro Erwachsenem) erhalten kostenlos einen reservierten Sitzplatz. Allen anderen Erwachsenen oder Jugendlichen dieser Buchung steht es frei, sich einen Sitzplatz zu reservieren; aber sie können es machen, um sicher zu gehen, dass sie bei den Kindern sitzen.

Sitzplätze in den Reihen 18-33 stehen ab einen Preis von 4 €/£4 zur Verfügung. Sofern ein Sitzplatz in einer anderen Reihe reserviert wird, muss der darüber hinausgehende Differenzbetrag bezahlt werden. Kinder müssen den vollen Preis für einen Sitz in diesen Reihen bezahlen.

Wenn wegen der großen Nachfrage Sitzplätze in den Reihen 18-33 nicht für jeden in der Buchung verfügbar sind, können mit Kindern reisende Erwachsene, die einen Sitzplatz reservieren müssen, einen Sitzplatz in den Reihen 11-15 gegen Zahlung der Preisdifferenz reservieren, oder einen anderen Reisetag versuchen. Kinder erhalten nach wie vor kostenlos reservierte Sitzplätze.

Sollten in den Reihen 11-15 keine ausreichende Sitzplätze für jeden in der Buchung verfügbar sein, können mit Kindern reisende Erwachsene, die einen Sitzplatz kaufen müssen, einen Sitzplatz in den Reihen 6-10 gegen Zahlung der Preisdifferenz reservieren.

Sollten auf Ihrem Flug keine ausreichende Sitzplätze zur Verfügung stehen, um nebeneinander sitzen zu können, können Sie einen anderen Flug auswählen."

„Obligatorische Familiensitze: Gebühren von €/£6 - €/£10 (pro Flug): Erwachsene, die mit Kindern unter 12 Jahren reisen (Kleinkinder ausgenommen), müssen einen reservierten Sitzplatz pro Flug erwerben (wenn sie keinen Tarif ausgewählt haben, der reservierte Sitzplätze beinhaltet). Bis zu 4 Kinder (unter 12 Jahren) erhalten kostenlose reservierte Sitzplätze (Plätze in den Reihen 18–33). Sitzpläne und Reihennummerierung können je nach Flugzeugtyp variieren. Die Gebühr variiert je nach ausgewählten Route und Reisedaten."

Klausel 7

„Wenn Sie keine gültige Bordkarte (in Papierform oder auf einem Mobiltelefon) bei der Flughafensicherheit oder am Flugsteig vorlegen und genügend Zeit bleibt, um Ihnen eine alternative Form der Bordkarte auszustellen, wird Ihnen die Ausstellung einer Bordkarte laut unserer Gebührentabelle berechnet."

„Gebühr für die Neuaustellung der Bordkarte – n/a – €/£15"

Klausel 8

„Sie können gegen eine Gebühr bis zu drei Gepäckstücke aufgeben. Beachten Sie dabei unsere Bestimmungen für aufgegebenes Gepäck. Sie können außerdem ein Stück Handgepäck im Sinne unserer Handgepäckregeln kostenfrei mit in das Flugzeug nehmen. Beachten Sie dabei unbedingt alle in diesen Bedingungen genannten Anforderungen und Beschränkungen."

Klausel 9

„Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x20cm x 25cm) mit an Bord bringen. (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem

Schoß der Eltern reisen)."

„Passagiere, die "Priority & 2 Handgepäcksstücke" oder Flexi Tickets oder eine Umsteigeverbindung gegen Zahlung einer in der Gebührentabelle angegebenen Gebühr gebucht haben, können ein zusätzliches 10kg-Handgepäcksstück, welches nicht schwerer als 10kg und nicht größer als 55cm x40cm x 20cm ist, mit an Bord bringen."

Klausel 10

„Sie müssen Ihr aufgegebenes Gepäck abholen, sobald es an Ihrem Ziel verfügbar ist. Wenn Sie das Gepäck nicht in einem angemessenen Zeitraum abholen, können wir Ihnen eine Lagergebühr in Rechnung stellen. Sollte Ihr Aufgabegepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Bereitstellung abgeholt worden sein, können wir darüber verfügen, ohne Ihnen gegenüber dafür Rechenschaft ablegen zu müssen."

Klausel 11

„Sie können Ihre Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, vorbehaltlich einer angemessenen Mitteilung an uns und vorbehaltlich der Zahlung irgendwelcher aus der Übertragung entstehenden Gebühren, einschließlich die Gebühr für die Namensänderung gemäß unserer Gebührentabelle in Bezug auf die Flugkomponente."

„Flugumbuchungsgebühr – Pro Fluggast/pro Flugstrecke: n/a – 45 €/£ Online Änderungen, 60 €/£ Änderungen durch einen Agenten oder am Flughafen. Wenn Sie online Änderungen vornehmen, beträgt die Gebühr 45 €/£ pro Fluggast und pro Flugstrecke. Wenn Sie sich an unser Reservierungszentrum wenden, um eine Änderung vorzunehmen oder an unserem Ticketschalter am Flughafen nach der Änderung fragen, beträgt die Gebühr 60 €/£ pro Fluggast und Flugstrecke."

„Namensänderung: n/a – €/£ 115 Online-Änderunge. €/£ 160 Änderungen durch einen Agenten Wenn Sie sich online selbst bedienen, beträgt die Gebühr €/£ 115. Wenn Sie sich zur Bearbeitung der Änderung an einen Agenten wenden, beträgt die Gebühr €/£160."

Klausel 13

„Gebühren für Flugänderungen gelten pro einfachem Flug und pro Person, Preise sind saisonal. Genaue Angaben finden Sie in unserer Gebührentabelle. Hinzu kommen Kosten in Höhe der Preisdifferenz zwischen dem ursprünglichen Flugpreis und dem neuen verfügbaren Flugpreis zum Zeitpunkt der Änderung (Beachten Sie bitte, dass bei geringerem Preis für den neuen Flug keine Rückerstattung der Differenz erfolgt).

Wenn der Flugpreis bzw. die Gebühr für den neuen Flug preisgünstiger ist, erstatten wir

den Differenzbetrag nicht.

Wenn Sie mit Kindern reisen und die ursprünglich reservierten Sitzplätze bei dem neuen Flug nicht mehr verfügbar sind, haben Sie die Preisdifferenz hinsichtlich der neuen Sitzplätze zu zahlen, sofern diese Sitzplätze mehr kosten (Beachten Sie bitte, dass bei geringerem Preis keine Rückerstattung der Differenz erfolgt)."

Klausel 14

„Gebühren für Namensänderungen werden pro Fluggast/Buchung berechnet. Weitere Informationen finden Sie in unserer Gebührentabelle"

Klausel 15

„Umbuchungsgebühr bei verpasstem Flug €/£ 100,00 am Flughafen Nur gültig bei weniger als 40 Minuten vor und bis zu einer Stunde nach dem Abflug"

1.b.) Das Mehrbegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die Verwendung der nachstehend genannten Klauseln oder sinngleicher Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Österreich binnen drei Monaten zu unterlassen und es weiters ab sofort zu unterlassen, sich auf diese oder sinngleiche Klauseln zu berufen, wird abgewiesen:

Klausel 12

„Haben Sie den Tarif „Flexi Plus" ausgewählt, so können sie kostenlos auf einen Flug umbuchen, der ein Tag vor oder ein Tag nach ihrem gebuchten Flug stattfindet (sofern verfügbar). Wenn Sie auf einen späteren Flug umbuchen möchten, kann die Umbruchung bis zu einer Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit erfolgen. Wenn Sie auf einen früheren Flug umbuchen möchten, kann die Umbuchung entweder erfolgen

- Bis zu 40 Minuten vor der neuen Abflugzeit, wenn die Umbuchung am Ticketschalter am Flughafen erfolgt; oder

- bis zu einer Stunde vor dem neuen Flug, wenn die Umbruchung über unser Kundenzentrum erfolgt.

Es fällt keine Umbuchungsgebühr an, wenn die Umbuchung auf einen Flug erfolgt, der mehr als 1 Tag vor oder nach ihrem gebuchten Flug liegt. Jedoch ist eine mögliche Preisdifferenz zu bezahlen."

2.) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur

Urteilsveröffentlichung binnen 6 Monaten einmal im redaktionellen Teil der bundesweit erscheinenden Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung" auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern zu veröffentlichen.

3.) Die beklagte Partei ist bei sonstiger Exekution schuldig, den klagsstattgebenden Teil des Urteils (ausschließlich der Kostenentscheidung) binnen einem Monat nach Rechtskraft dieses Urteils auf eigene Kosten mit schwarzer Fettumrandung, mit der Fettdrucküberschrift „IM NAMEN DER REPUBLIK" sowie mit gesperrt und fett geschriebenen Namen der Prozessparteien, im Übrigen jedoch mit schwarzen Normallettern auf ihrem Onlinemedium unter https://www.ryanair.com/at/de oder, sollte die genannte Adresse geändert werden, auf jenen Websites, die sie ersetzen, jeweils auf weißem Hintergrund in einem rechteckigen Fenster in der Größe des oberen Viertels der Bildschirmoberfläche, die bei Eingabe der Internetadresse in der Adresszeile des Webbrowsers erscheint, für die Dauer von 30 Tagen zu veröffentlichen.

4.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

a. allen Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich, denen die beklagte Partei auf Grundlage der im Spruchpunkt 1. genannten unzulässigen Klauseln seit 17.05.2024 Entgelte verrechnet hat, diese Entgelte zuzüglich 4 % Zinsen p.a. seit der jeweiligen Zahlung binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des Urteils zurückzuzahlen, mit Ausnahme jener Verbraucher, die gegenüber der beklagten Partei selbst klagsweise Ansprüche auf Rückzahlung von Entgelten, die auf Grundlage der im Spruchpunkt 1. genannten Klauseln verrechnet worden sind, geltend gemacht haben; und

b. entweder

(i) der klagenden Partei oder einem von der klagenden Partei beauftragten Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Urteils auf Kosten der beklagten Partei vollständig darüber Auskunft zu erteilen, mit welchen von der Rückzahlungspflicht nach Spruchpunkt 4a betroffenen Verbrauchern (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Datum des Vertragsabschlusses) sie die in Spruchpunkt 1 genannten Klauseln vereinbart hat;

oder

(ii) binnen zwei Wochen nach Ablauf der Leistungsfrist gem. Spruchpunkt 4.a. auf ihre Kosten einen Buchsachverständigen mit Sitz in Österreich ihrer Wahl damit beauftragen, anhand von zumindest 100 Stichproben zu überprüfen, ob die beklagte Partei dem Beseitigungsbegehren im Spruchpunkt 4.a nachgekommen ist, worüber der

Buchsachverständige der klagenden Partei binnen vier Monaten seit der Beauftragung schriftlich Auskunft zu erteilen hat,

wird abgewiesen.

5.) Das zu Spruchpunkt 4.) gestellte Eventualbegehren, die beklagte Partei sei schuldig,

a. allen Verbrauchern mit Wohnsitz in Österreich, denen die beklagte Partei auf Grundlage der im Spruchpunkt 1. genannten unzulässigen Klauseln seit 17.05.2024 Entgelte verrechnet hat, auf Kosten der beklagten Partei binnen 8 Wochen ab Rechtskraft des Urteils durch ein per Post oder E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse der Verbraucher zu verschickendes individualisiertes Schreiben über das gegenständliche Urteil zu informieren. Sie habe mit in Fettdruck und in Punktgröße 12 hervorgehobener Schrift darauf hinzuweisen, dass Verbrauchern die vollständige Rückzahlung der aufgrund der rechtswidrigen Klauseln zu Unrecht verrechneten Beträge zusteht, dies unter Angabe der jeweiligen Betragshöhe; und

b. entweder

(i) der klagenden Partei oder einem von der klagenden Partei beauftragten Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe binnen vier Wochen ab Rechtskraft des Urteils auf Kosten der beklagten Partei vollständig darüber Auskunft zu erteilen, mit welchen von der Rückzahlungspflicht nach Spruchpunkt 4a betroffenen Verbrauchern (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Datum des Vertragsabschlusses) sie die in Spruchpunkt 1 genannte Klauseln vereinbart hat;

oder

(ii) binnen zwei Wochen nach Ablauf der Leistungsfrist gem. Spruchpunkt 4.1.a. auf ihre Kosten einen Buchsachverständigen mit Sitz in Österreich ihrer Wahl damit zu beauftragen, anhand von zumindest 100 Stichproben zu überprüfen, ob die beklagte Partei dem Beseitigungsbegehren im Spruchpunkt 4.1.a. nachgekommen ist, worüber der Buchsachverständige der klagenden Partei binnen vier Monaten seit der Beauftragung schriftlich Auskunft zu erteilen hat,

wird abgewiesen.

6.) Das zu den Spruchpunkten 4.) und 5.) gestellte Eventualbegehren, die beklagte Partei werde zur Beseitigung der aufgrund der Verwendung bzw der Berufung auf als nach Punkt 1. des Urteilsspruches rechtswidrig erkannten Klauseln geschaffenen Störungszustandes verpflichtet, wobei die angemessene Form der Beseitigung vom Gericht festzulegen ist, wird abgewiesen.

7.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 778,00 bestimmten Kosten des Verfahrens (Barauslagen) binnen 14 Tagen zu Handen des Klagevertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittiger Sachverhalt:

Die klagende Partei ist ein bevorrechteter Verband iSd § 29 KSchG ist.

Die beklagte Partei ist eine in Irland registrierte Gesellschaft mit Sitz ihrer Hauptverwaltung in Irland und betreibt eines der größten europäischen Luftverkehrsunternehmen. Sie betreibt unter www.ryanair.com/at/de ein Flugbuchungsportal. Flugbuchungen über diese Website, welche auch von Verbrauchern vorgenommen werden können, legt sie „Allgemeine Beförderungsbedingungen" („ABB"; ./A) zu Grunde. Über diese ABB hinaus verwendet die beklagte Partei im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern weitere vorformulierte Vertragsbedingungen, darunter eine „Gebührentabelle" und „Bestimmungen zu bestimmten Themen", die ebenfalls über die Website abrufbar sind.

Die ABB sowie die Regelungen „Gebührentabelle" und „Bestimmungen zu bestimmten Themen" werden im gegenständlichen Verfahren in einzelnen Klauseln als unzulässig angefochten.

Klagsvorbringen:

Die klagende Partei begehrte die Unterlassung der Verwendung zahlreicher Klauseln im Rechtsverkehr mit Verbrauchern. Sie brachte zusammengefasst vor, auf die Beförderungsverträge sei österreichisches Recht anzuwenden. Nach diesem seien die angefochtenen Klauseln unzulässig. Die von der beklagten Partei verwendete Rechtswahlklausel sei intransparent und missbräuchlich.

Die Verwendung unwirksamer AGB sei stets auch irreführend. Den Unterlassungsanspruch stützte sie sowohl auf §§ 28 ff KSchG als auch auf § 14 UWG. Die beklagte Partei verwende die genannten Klauseln laufend im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, sodass Wiederholungsgefahr bestehe.

Weiters begehrte die klagende Partei die Rückzahlung der auf Grundlage der unzulässigen Klauseln verrechneten Entgelte direkt an die betroffenen Verbraucher (ohne diese im Einzelnen zu benennen), in eventu begehrte sie die Information der betroffenen Verbraucher. Dieses Begehren gründe sich auf ihren Beseitigungsanspruch gemäß UWG. Das fortlaufende

Einheben unzulässiger Entgelte auf Grundlage rechtswidriger Klauseln stelle eine fortlaufende Störungshandlung dar. Das Effektivitätsgebot der UGP-RL gebiete einen wirksamen Beseitigungsanspruch durch Rückerstattung der Entgelte direkt an die Verbraucher. Diese Form der Folgenbeseitigung sei auch verhältnismäßig. Der Eventualanspruch auf Benachrichtigung der betroffenen Verbraucher über die Unzulässigkeit der Klauseln sowie das Bestehen von Rückzahlungsansprüchen komme aus der richtlinienkonformen Auslegung von § 15 UWG und stehe zum Urteilsveröffentlichungsanspruch in einem Aliud-Verhältnis. Die klagende Partei sei auch aktiv klagslegitimiert.

Weiters stellte sie ein Veröffentlichungsbegehren.

Bestreitungsvorbringen:

Die beklagte Partei bestritt das Klagebehren, begehrte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, mit den ABB werde mit den Vertragspartnern bei Buchungen irisches Recht rechtswirksam vereinbart, weshalb auf den gesamten Vertrag irisches Recht anzuwenden sei.

Aufgrund der Luftverkehrsdienste-VO stehe ihr Freiheit bei der Preisgestaltung zu. Die Klauseln seien sowohl nach irischem als auch nach österreichischem Recht zulässig, weshalb der Unterlassungsanspruch nicht zustehe.

Daraus ergebe sich, dass auch das Begehren auf Urteilsveröffentlichung und auf Rückzahlung an die Verbraucher abzuweisen sei. In jedem Fall sei der Umfang des Begehrens auf Urteilsveröffentlichung überzogen.

Zum Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG sei die klagende Partei nicht aktiv klags-legitimiert. Ein solcher Beseitigungsanspruch auf Rückerstattung an die betroffenen Verbraucher stehe nicht zu und wäre auch nicht verhältnismäßig. Die beklagte Partei setze keine „fortlaufende Störungshandlungen", sondern weise noch vor Auswahl des Flugpreises transparent auf alle Gebühren hin.

Beweisverfahren:

Beweis wurde durch die Verlesung der vorgelegten Urkunden aufgenommen.

Von der Einvernahme der von der klagenden Partei geführten Zeu[redacted] wurde aus rechtlichen Gründen Abstand genommen, ebenso von der von der beklagten Partei geführten Zeu[redacted]

Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung:

Zur besseren Lesbarkeit werden zunächst A) die Frage des anzuwendenden Sachrechtes behandelt und B) die allgemeine Rechtslage zur Klauselprüfung kurz dargelegt. Im Anschluss

daran werden C) die strittigen Klauseln im Einzelnen geprüft und beurteilt. Abschließend wird auf D) das Beseitigungsbegehren und E) das Veröffentlichungsbegehren eingegangen.

A) Zum anwendbaren Recht:

Die ABB der beklagten Partei lauten unter Punkt 2.3 (Beilage ./A, S. 3):

> *„2.3.1 Auf diese ABB und alle Beförderungsverträge, die wir auf Grundlage dieser ABB mit Ihnen abschließen, kommt irisches Recht zur Anwendung. Wenn Sie ein Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU sind, können Sie sich immer auf die zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Wohnsitzlandes berufen.*
>
> *2.3.2 Sie haben das Recht, Klagen gegen uns bei den für Sie an Ihrem Wohnsitz örtlich zuständigen Gerichten einzureichen. Für sämtliche Klagen, die nicht Verbraucher betreffen (zB Business to Business), sind ausschließlich die irischen Gerichte zuständig.*
>
> *2.3.3 Sollten Sie ein Unternehmer und kein Verbraucher sein (also ein Business to Business-Verhältnis vorliegen), sind ausschließlich irische Gerichte für die gerichtliche Geltendmachung Ihrer Ansprüche gegenüber uns zuständig, mit der Ausnahme von jenen Ansprüchen, bei deren Geltendmachung der Fluggast die Artikel 1 5.2.1 bis 1 5.2.8 befolgt hat."*

Auf ihrer von Österreich abrufbaren und in Deutsch gehaltenen Website bietet die beklagte Partei Konsument:innen eine telefonische Kontaktaufnahme in Österreich an (Beilage ./C).

Vorangestellt wird, dass – wie aus der Rechtswahlklausel selbst hervorgeht – sich Verbraucher immer auf die zwingenden Bestimmungen des Rechts Ihres Wohnsitzlandes berufen können. Da sich die klagende Partei als Verbandsklägerin in diesem Sinne auf die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts beruft, ist dieses im vorliegenden Fall schon aus diesem Grund anzuwenden.

Bei Unterlassungsklagen eines Verbraucherschutzverbands wie der klagenden Partei ist zwischen der Anknüpfung des Unterlassungsanspruchs einerseits und der Beurteilung der Zulässigkeit der Klauseln andererseits zu unterscheiden: Der Unterlassungsanspruch ist deliktsrechtlich zu qualifizieren, sodass das auf diesen Anspruch anwendbare Recht nach Art 6 Abs 1 Rom II-VO zu ermitteln ist, was im vorliegenden Fall zur Anwendung österreichischen Rechts führt.

Der Beurteilungsmaßstab ist dagegen ein vertragsrechtlicher, weshalb sich das maßgebende Recht für die Beurteilung der Zulässigkeit der Klauseln nach der Rom I-VO richtet (3 Ob 199/23w, 7 Ob 206/22b mwN). Gemäß Art 6 Abs 1 Rom I-VO unterliegt ein Vertrag, den

eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher"), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer"), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder b) eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet. Art 6 Abs 4 lit b ROM-I-VO sieht für Beförderungsverträge eine Ausnahme vom Schutzbereich des Art 6 ROM-I-VO vor. Nach Art 5 Abs 2 ROM- I-VO kann daher das Recht jenes Landes, in dem der Beförderer seine Hauptverwaltung hat, grundsätzlich auch bei Verbrauchergeschäften gewählt werden. Jedoch ist – wie der EuGH in der Rechtssache VKI/Amazon aussprach – Art 3 Abs 1 der KlauselRL dahin auszulegen, dass eine solche Rechtswahlklausel missbräuchlich ist, sofern sie den Verbraucher in die Irre führt, indem sie ihm den Eindruck vermittelt, auf den Vertrag sei nur das Recht dieses Mitgliedstaats anwendbar, ohne ihn darüber zu unterrichten, dass er nach Art 6 Abs 2 der Verordnung Nr. 593/2008 auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre; dies hat das nationale Gericht im Licht aller relevanten Umstände zu prüfen. Die Wirksamkeit einer Rechtswahlklausel ist nach Art 3 Abs 5 iVm Art 10 Abs 1 Rom I- VO grundsätzlich nach dem gewählten Recht zu beurteilen, hier also nach irischem Recht. Irland hat den Mindeststandard der Richtlinie 93/13/EWG (Klausel-RL) umgesetzt (vgl. die Veröffentlichung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten durch die Europäische Kommission https://ec.europa.eu/info/notifications-under-article-8a-directive-93-13- eec_en). Das irische Recht ist daher richtlinienkonform auszulegen. Das Fehlen eines Hinweises auf den Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des europäischen Verbraucherrechts (die EU-FluggastVO) – wie im vorliegenden Fall – muss daher auch nach diesem Recht zur Qualifikation der Klausel als missbräuchlich führen. Das hat nach der Rechtsprechung des EuGH zur Folge, dass diese Klausel – als „unverbindlich" bzw. „nichtig" – nicht anzuwenden ist (C-618/10 – Banco Español de Crédito SA; C-472/10 – Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság). (vgl OGH 2 Ob 155/16g – Amazon; bestätigend jüngst OGH 6 Ob 196/19w)

Da die Rechtswahlklausel damit wegfällt, sind die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen auch aus diesem Grund gemäß Art 6 Abs 1 Rom I-VO nach österreichischem Recht zu prüfen, da die beklagte Partei ihr Geschäft unbestritten auf Österreich ausgerichtet hat.

B) Auslegungsgrundsätze im Verbandsprozess:

Für sämtliche Klauseln sind im Verbandsprozess folgende Grundsätze maßgeblich:

Die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB bezieht sich auf nachteilige, überraschende und ungewöhnliche Klauseln. Objektiv ungewöhnlich ist eine Klausel, die von den Erwartungen des Vertragspartners deutlich abweicht, mit der er also nach den Umständen vernünftigerweise nicht zu rechnen braucht. Der Klausel muss ein Überrumpelungseffekt innewohnen (RS0014646). Entscheidend ist, ob die Klausel beim jeweiligen Geschäftstyp unüblich ist oder ob sie den redlichen Verkehrsgewohnheiten entspricht (RS0105643 [T3]; RS0014627 [T3]). Dabei kommt es nicht allein auf den Inhalt der Klausel an. Diesem kommt vielmehr im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes Bedeutung zu, weil sich das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung insbesondere aus der Art ihrer Einordnung in den AGB ergibt (RS0014659 [T2]). Die Bestimmung darf im Text nicht derart versteckt sein, dass sie der Vertragspartner nicht dort vermutet, wo er sie findet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte (RS0105643 [T2]; RS0014646 [T14]). Erfasst sind alle dem Kunden nachteiligen Klauseln; eine grobe Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB wird nicht vorausgesetzt (RS0123234). Die Geltungskontrolle ist nicht allein auf Nebenabreden beschränkt, sondern umfasst auch Vertragsbestimmungen über die Begründung, Umgestaltung bzw Erweiterung der Hauptpflichten (RS0014603).

Nach § 879 Abs 3 ABGB ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen Teil gröblich benachteiligt. Das dadurch geschaffene bewegliche System berücksichtigt einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit" (RS0016914). Die Ausnahme von der Inhaltskontrolle ist dabei möglichst eng zu verstehen (RS0016908; RS0128209). Ein Abweichen vom dispositiven Recht wird unter Umständen schon dann eine „gröbliche" Benachteiligung des Vertragspartners sein können, wenn sich für die Abweichung keine sachliche Rechtfertigung ergibt. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in einem auffallenden Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechtigte Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RS0016914 [T3, T4, T6]). Die Beurteilung, ob eine Klausel den Vertragspartner gröblich benachteiligt, orientiert sich somit am dispositiven Recht, das als Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs für den Durchschnittsfall gilt (RS0014676 [T7, T13, T43]).

Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in AGB oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Das Transparenzgebot soll es dem Kunden ermöglichen, sich aus den AGB oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren (RS0115217 [T41]). Das setzt die Verwendung von Begriffen voraus, deren Bedeutung dem

typischen Verbraucher geläufig ist oder von ihm jedenfalls festgestellt werden kann. Das können naturgemäß auch Fachbegriffe sein, nicht aber Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht. Der durch ihre Verwendung geschaffene weite Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (RS0115217 [T3]). Das Transparenzgebot begnügt sich nicht mit formeller Textverständlichkeit, sondern verlangt, dass Inhalt und Tragweite vorgefasster Vertragsklauseln für den Verbraucher „durchschaubar" sind (RS0122169 [T2]). Mit dem Verbandsprozess soll nicht nur das Verbot von gesetzwidrigen Klauseln erreicht, sondern es sollen auch jene Klauseln beseitigt werden, die den Verbraucher – durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position – von der Durchsetzung seiner Rechte abhalten können oder ihm unberechtigt Pflichten auferlegen. Daraus kann eine Pflicht zur Vollständigkeit folgen, wenn die Auswirkungen einer Klausel für den Kunden andernfalls unklar bleiben (RS0115219 [T1, T14, T21]; RS0115217 [T8]; RS0121951 [T4]).

Im Verbandsprozess nach § 28 KSchG hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten" Sinn zu erfolgen; es ist von der für die Kunden der Beklagten nachteiligsten Auslegungsvariante auszugehen. Auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Klausel kann nicht Rücksicht genommen werden, weil eine geltungserhaltende Reduktion nicht möglich ist (RS0038205 [insbes T20]; 4 Ob 63/21z mwN).

Die inkriminierten Klauseln der ABB sowie der „Gebührentabelle" und der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" sind an diesen rechtlichen Bestimmungen zu messen.

C) Klauselprüfung im Einzelnen (die Bezeichnung folgt der in der Klage vorgenommenen; die angefochtenen Passagen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

o) Klausel 1 – Art 3.1.2 ABB und Gebührentabelle

Art 3.1.2 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 4):

> ***„Für Buchungen, die Sie über eines unserer Buchungszentren vornehmen, müssen Sie eine Buchungsgebühr bezahlen. Die aktuelle Buchungsgebühr ist in unserer Gebührentabelle ausgewiesen und wird nur gemäß den Artikeln 10.2 oder 10.3 rückerstattet."***

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 61):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Buchungsgebühr	***n/a***	***€/£ 50***	***gilt für alle Reservierungen, die an Flughäfen / durch Call-Center***

			abgewickelt werden

Art 10.2 der ABB lautet (Beilage ./A, S 18):

> *„Wenn wir Ihren Flug annullieren oder nicht planmäßig durchführen können oder eine Strecke, auf die Ihr Flug liegt, nicht mehr bedienen, können Sie Ihre Ansprüche gemäß der EU-Verordnung 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen („EU-Fluggastrechte-VO") geltend machen. Bitte klicken Sie hier, um zu erfahren, welche Rechte Ihnen in solchen Fällen zustehen.*
>
> *Sollten Sie Ihre Buchung über Dritte getätigt haben und gemäß der EU-Fluggastrechte-VO Anspruch auf Rückerstattung haben, wird Ihnen in jedem Fall nur jener Betrag zurückerstattet, den Ryanair erhalten hat. Ryanair trifft unter keinen Umständen die Haftung für über diesen Betrag hinausgehende Zahlungen, die Sie an Dritte im Zusammenhang mit Nicht Autorisierten Buchungen geleistet haben."*

Der Link (unterstrichen) führt zu einem einseitigen PDF-Dokument, das zusammenfassend über die Fluggastrechte nach der EU-Fluggastrechte-VO bei Verweigerung der Beförderung, Verspätungen oder Flugannulierung aufklärt (Beilage ./4).

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die für Verbraucher unzumutbare Verweiskette von Klausel 1 auf die Gebührentabelle sowie die Artikel 10.2 und 10.3, in denen sich eine Verlinkung auf eine Belehrung nach der EU-Fluggastrechte-VO befinde, sei intransparent, weil Verbraucher:innen, die Klarheit über ihre Rechte gewinnen wollen, sohin allfällige Widersprüche selbst auszuwerten hätten, wodurch die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG verstoße.

Bei kundenfeindlichster Auslegung sei zudem eine Erstattung der Buchungsgebühren auch ausgeschlossen, wenn die Buchung aus von der beklagten Partei zu vertretenen Gründen nicht korrekt vorgenommen wurde. Zudem sei der Betrag von EUR 50,-- unangemessen hoch und es sei weder klar, ob sich die Verrechnung auf einen einzigen Buchungsvorgang oder auf jeden einzelnen Passagier bezieht, noch ob sie für den einfachen Flug oder für Hin- und Rückflug gilt. Aus diesen Gründen sei die Klausel gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, intransparent gemäß § 6 Abs 3 KSchG sowie unwirksam iSd § 864a ABGB und verstoße zudem gegen Art 23 Abs 1 der Luftverkehrsdienste-VO 1008/2008.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Klausel 1 verstoße nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB, § 864a ABGB und Art 23 Abs 1 der Luftverkehrsdienste-VO. Die Verlinkung in Art 10.2 sei kein pauschaler Verweis auf die Luftverkehrsdienste-VO, sondern führe zu einem Dokument, durch das Verbraucher vollständig Informationen über ihre Rechte erhalten würden. Die Buchungsgebühr von EUR 50,-- sei nicht unangemessen hoch.

- Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel nimmt zum einen Bezug auf die Gebührentabelle der Beklagten und zum anderen auf die Punkte 10.2 und 10.3 der ABB. Punkt 10.2 enthält einen Link, der zu einem Dokument führt, das über die Fluggastrechte nach der EU-FluggastVO zusammenfassend aufklärt. Grundsätzlich führt ein Querverweis alleine noch nicht zur Intransparenz der Klausel (vgl RS0122040 [T13]). Der Verbraucher, der Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen will, wird aber dazu gezwungen, allfällige Widersprüche zu den ABB selbst auszuwerten und der Verordnung letztlich den Vorrang zu geben. Zwar wird nicht pauschal auf die EU-FluggastVO hingewiesen, sondern die Rechte nach dieser VO auf einer A4-Seite zusammengefasst. Der Verbraucher muss sich aber dennoch die jeweiligen auf seinen Vertrag geltenden Rechte selbst heraussuchen und mit den ABB vergleichen. Die kaskadenartigen Verweisungen (Verweis in Punkt 3.1.2 auf Punkt 10.2, der wiederum auf die Verordnung und die Verlinkung enthält) führen zur Intransparenz der Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG, da dadurch zusätzlich die Auffindung der relevanten Rechte des Verbrauchers grundlos erschwert wird.

Eine Intransparenz ist auch darin zu sehen, dass sich aus der Textierung nicht erkennen lässt, ob die Gebühr für einen Buchungsvorgang einmal oder für jeden einzelnen Passagier zu zahlen ist und ob sie für Hin- und Rückflug einmal oder je Flug zu zahlen ist.

Die Angemessenheit der Höhe der von der beklagten Partei begehrten Gebühr ist damit nicht weiter zu prüfen, da mit der erfolgreichen Anfechtung die gesamte auf Grund der Verweiskette intransparente Regelung aufzuheben ist.

o) Klausel 2 – Art 3.1.3 ABB, Gebührentabelle und Bestimmungen zu bestimmten Themen Punkt 4.2:

Art 3.1.3 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 4):

> ***„Für Passagiere, die zum Zeitpunkt des Fluges jünger als zwei Jahre alt sind („Kleinkinder") und aus Sicherheitsgründen keinen eigenen Sitzplatz haben dürfen, müssen Sie eine Kleinkindergebühr bezahlen. Diese Kleinkindergebühr wird für jedes Kleinkind pro einfachem Flug (Hin- und Rückflug) verrechnet. Die***

> ***aktuelle Kleinkindergebühr ist in unserer Gebührentabelle ausgewiesen.*** *Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Fluges über zwei Jahre alt sind, muss der Erwachsenentarif bezahlt werden.* ***Die Kleinkindergebühr wird nur gemäß den Artikeln 10.2 oder 10.3 rückerstattet.“***

Punkt 4.2 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen“ lautet (Beilage ./A, S. 44):

> ***„Die Gebühr für Kleinkinder, die auf dem Schoß eines Erwachsenen reisen, beträgt € 25/£25 (bzw. der entsprechende Betrag in der jeweiligen Landeswährung) pro Kind / pro Flugstrecke****. Jedes Kleinkind ist zumindest von einem Erwachsenen zu begleiten. Die Eltern können für jedes Kleinkind eine Baby-Tasche mit einem Gewicht von bis zu 5 kg zusätzlich zu ihrem eigenen Handgepäck mitnehmen.“*

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 59):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Kleinkindgebühr	***€/£ 25***	***€/£ 25***	***Pro Kleinkind und einfachem Flug (unter 2 Jahre bei Hin- und Rückflug).***

Die Gebühr von EUR 25,-- wird in einem Pop-up-Fenster angezeigt, sobald ein Kleinkind zur Buchung hinzugefügt wird, also noch bevor der Standardtarif für den Flug auf der nächsten Seite angezeigt wird (Beilage ./12, S. 2).

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Klausel sei gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil nicht ersichtlich sei, welcher Mehraufwand durch ein Kleinkind, dass auf den Schoß genommen werden muss und damit keinen Sitz verwende, entstehe. Zudem sei die Pauschale von EUR 25,-- überhöht. Zudem sei der Ausschluss der Rückerstattung mit Verweis auf Punkt 10.2 und 10.3 intransparent.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klauseln seien weder benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB noch intransparent. Die Gebühr falle nicht wegen des Sitzplatzes des Kleinkindes an, sondern für die gesamten Kosten, die mit dem Transportservice des Kleinkindes einhergehen. Die Pauschale sei nicht überhöht. Zudem sei die Praxis, Gebühren für Kleinkinder zu erheben, auch bei anderen Fluglinien üblich.

- Rechtliche Beurteilung:

Wie schon zu Klausel 1 ausgeführt, ist eine Verweiskette, an deren Ende über einen Link auf ein Dokument zugegriffen werden kann, aus dem sich der Verbraucher die für seine Rechte notwendigen Informationen selbst heraussuchen und überprüfen muss, ob diese mit den ABB in Widerspruch stehen, als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG einzustufen.

Dagegen erscheint die Verrechnung einer pauschalen Gebühr für Kleinkinder an sich nicht gröblich benachteiliegend, da selbst dann, wenn das Kind auf dem Schoß eines Elternteils sitzt und keinen eigenen Sitzplatz benötigt, zu erwarten ist, dass alleine durch die Mitnahme eines Kleinkindes der Fluglinie höhere Anforderungen an Sicherheit, Einweisung, Serviceleistung und Haftung erwachsen werden.

Die Angemessenheit der Höhe der von der beklagten Partei begehrten Gebühr ist aber wie zu Klausel 1 nicht weiter zu prüfen, da mit der erfolgreichen Anfechtung die gesamte auf Grund der Verweiskette intransparente Regelung aufzuheben ist. Es erübrigt sich damit auch ein Eingehen auf die von anderen Fluglinien für Babys und Kinder geltenden Tarife (Beilage ./6) und den Ablauf des Buchungsvorgangs bei der Beklagten (Beilagen ./7, ./12).

o) Klausel 3 – Art 4.2.1 ABB und Gebührentabelle

Art 4.2.1 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 5):

> ***„Sie haben sämtliche Steuern zu tragen, sofern diese in Ihrem Ticketpreis enthalten und entsprechend ausgewiesen sind. Wenn Ihr Ticketpreis von Ihnen zu tragende Steuern und Abgaben enthält, werden diese in der Preiszusammenfassung, die Ihnen im Buchungsprozess angezeigt wird, explizit ausgewiesen.***
>
> ***Bitte klicken Sie hier, für weitere Informationen über anfallende Steuern. Unsere Ticketpreise enthalten keine sonstigen Gebühren und Abgaben Dritter für Kosten, die uns bei der Erbringung unserer Dienstleistungen entstehen (wie beispielsweise Flughafen- und Sicherheitsgebühren, Wartungsgebühren, etc.). Diese Kosten werden immer von uns getragen.***
>
> ***Selbst wenn Sie den Flug aus in Ihrer Sphäre liegenden Gründen nicht antreten, können Sie jedenfalls schriftlich die Rückerstattung der in Ihrem Ticketpreis ausgewiesenen und von Ihnen bezahlten Steuern verlangen. Für diese Rückerstattung fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß unserer Gebührentabelle an.“***

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 61):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Verwaltungsgebühr für Rückerstattung staatlicher Steuer	*€/£ 20*	*€/£ 20*	*Pro Fluggast*

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Klausel sei intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG, da nach ihrem Wortlaut nur diejenigen Steuern von den Verbraucher:innen zu tragen seien, die im Flugpreis explizit ausgewiesen werden und von den Konsument:innen zu tragen sind. Durch die Nichtausweisung der staatlichen Steuern auf dem Ticket, wäre die Beklagte bei Nichtdurchführung des Fluges um diesen Betrag bereichert und würden Konsument:innen folglich falsch über ihr Rückerstattungsrecht informiert. Zudem entstehe bei Nichtdurchführung keine Abgabenschuld. Durch die Nichtausweisung der staatlichen Steuern und Gebühren verstoße die Klausel auch gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008. Die Klausel sei zudem gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB, da für die Vornahme von Erstattungen eine Verwaltungsgebühr, die mit EUR 20,-- in den meisten Fällen höher als der Rückerstattungsbetrag wäre, verrechnet werden soll.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klauseln würden nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und gegen Art 23 Abs 1 der Luftverkehrsdienste-VO verstoßen. Im Buchungsvorgang würde transparent angezeigt, ob und in welcher Höhe Steuern anfallen. Die Erhebung der Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung der beantragten Rückerstattung von Steuern sei zulässig und gerechtfertigt.

- Rechtliche Beurteilung:

Nach der von der beklagten Partei vertretene Interpretation wäre die Regelung redundant. Eine AGB-Klausel, die festlegt, dass der Verbraucher Preisbestandteile zu bezahlen habe, denen er im Rahmen der Verpflichtung zu seiner Hauptleistungspflicht ohnehin zugestimmt hat, ist nicht nur entbehrlich, sondern vielmehr verwirrend. Damit ist nicht klar, was die Klausel regelt. Es mangelt ihr folglich an der nötigen Transparenz.

Auch schreibt die gegenständliche Klausel (entgegen dem Vorbringen der beklagten Partei), nach ihrem Wortlaut die Verwaltungsgebühr von EUR 20,-- nicht nur dann vor, wenn der Verbraucher den Flug aus in seiner Sphäre liegenden Gründen nicht antreten kann, sondern für jeden Fall der Rückerstattung. Damit verstößt die Klausel aber gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil ihr eine Einschränkung dahingehend, dass die Verwaltungsgebühr nur bei in der Sphäre

des Verbrauchers liegenden Gründen eingehoben werden soll, nicht zu entnehmen ist, sodass das Entgelt - jedenfalls bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung (RIS-Justiz RS0016590) - selbst dann verlangt werden könnte, wenn der Flug aus in der Sphäre der Beklagten liegenden Gründen unterbleibt. Daher ist die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Auch wenn auf die Angemessenheit der Höhe der Verwaltungsgebühr aus diesem Grund nicht weiter einzugehen ist, ist zu bemerken, dass die Gebühr von EUR 20,-- den Verbraucher praktisch davon abhält, die Rückerstattung zu beantragen, wenn er annehmen muss, dass dieser Betrag über den zu erstattenden Betrag hinausgeht.

o) Klauseln 4 und 5 – Art 6.2.1, 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4 ABB sowie Klausel auf Website

Art 6.2.1 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 7):

> ***„Sie müssen online unter www.ryanair.com einchecken und Ihre Bordkarte ausdrucken oder herunterladen. Falls Sie ein „Flexi Plus"-Ticket haben, können Sie kostenlos am Flughafen einchecken."***

Art 6.2.2 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 7):

> ***„Bei Erwerb eines zugewiesenen Sitzplatzes ist der Online-Check-in bereits ab 60 Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit verfügbar. Sie bekommen kostenlos einen Sitzplatz zugewiesen, wenn Sie zwischen 24 und 2 Stunden vor dem jeweils gebuchten Flug einchecken. Während der zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit Ihres Fluges ist es nicht mehr möglich, online einzuchecken."***

Art 6.2.3 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 7):

> ***„Nachdem Sie online eingecheckt haben, können Sie bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit Kopien Ihrer Bordkarte ausdrucken oder auf Ihr Mobiltelefon herunterladen. Ihre Bordkarte muss auf eine einzelne A4-Seite ausgedruckt oder über die Ryanair App heruntergeladen werden."***

Art 6.2.4 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 8):

> ***„Wenn Sie nicht bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit online einchecken, wird Ihnen die in unserer Gebührentabelle aufgeführte Check-in-Gebühr am Flughafen berechnet. Dies trifft nicht zu, falls Sie sind im Besitz eines Plus- oder „Flexi Plus"-Tickets sind. Die Check-in-Schalter schließen pünktlich 40 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit, sofern Sie vor dem Abflug nicht anderweitig benachrichtigt werden. Wenn Sie bis zu diesem Zeitpunkt***

nicht einchecken, kann Ihnen die Beförderung verweigert werden und Sie erhalten keine Erstattung.“

Auf der Website der beklagten Partei findet sich in der Flugvorschau folgender Hinweis (Beilage ./D):

„Kostenloser Online Check-in. Wenn Sie den kostenlosen Online Check-in nicht in Anspruch nehmen oder wenn dieser nicht im Flugpreis enthalten ist, wird eine Gebühr von €55 oder ein Gegenwert in Landeswährung für den Check-In am Flughafen erhoben.

Der Boarding-Pass ist vor Check-In online in der App herunterzuladen und beim Check-In entweder ausgedruckt oder digital in der Ryanair App vorzuweisen. Wenn Sie Ihren Boarding-Pass am Flughafen nicht ausgedruckt oder in der Ryanair App vorweisen können, wird eine Gebühr in der Höhe von €15 beim Check-In erhoben.“

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die beklagte Partei verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB, da durch Zusammenschau der Klauseln dem Konsumenten für den Online-Check-In je nach Ticket nur ein Zeitfenster zwischen 60 Tagen bzw 24 Stunden bis zu zwei Stunden vor Abflug zur Verfügung stehe. Ein Hinweis auf die zeitliche Einschränkung der Online-Check-In Möglichkeit sei nicht gegeben, sondern erfolge erst nach der Flugauswahl bei der Wahl des entsprechenden Tickets (Basic, Regular, Plus, Flexi-Plus). Das Zurverfügungstellen der entsprechenden Infrastruktur zur Vornahme des Check-In stelle eine vertragliche Nebenleistungspflicht der beklagten Partei dar, für die kein Entgelt verrechnet werden dürfe. Aufgrund der massiven zeitlichen Beschränkung der Online-Check-In Variante sei die Check-In-Gebühr außerdem nicht mehr fakultativ iSd Art 23 Abs 1 Satz 4 Luftverkehrsdienste-VO. Die Klausel sei zudem überraschend und nachteilig, soweit sie vorsieht, dass eine Kopie der Bordkarte nur bis zu zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit ausgedruckt oder auf das Mobiltelefon heruntergeladen werden könne, sowie auf einer einzelnen A4 Seite ausgedruckt oder über die Ryan Air App heruntergeladen werden müsse. Die Höhe der Check-In-Gebühr von EUR 55,-- sei missbräuchlich.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Diese Klauseln würden nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 864a ABGB und gegen Art 23 Abs 1 der Luftverkehrsdienste-VO verstoßen. Die beklagte Partei verfolge eine langjährige Online-Check-In Politik. Um die Ticketpreise so niedrig wie möglich zu halten, würden dadurch die Kosten für die Abfertigungsschalter am Flughafen gespart. Zudem würden Verbraucher im

Buchungsprozess mehrmals ausreichend über alle Umstände im Zusammenhang mit dem Online-Check-In am Flughafen und das Nachdrucken einer Bordkarte informiert und auch nach dem Buchungsprozess per E-Mail noch erinnert. Der Zeitraum für den gratis Online-Check-In sei sachlich gerechtfertigt und branchenüblich. Der Zeitraum sei auch nur beim Basic-Tarif 24 Stunden bis 2 Stunden vor Abflug, bei allen anderen Tarifen 60 Tage bis 2 Stunden vor Abflug, was sachlich gerechtfertigt sei. Außerdem seien die kostenpflichtigen Arten des Check-ins als fakultative Zusatzkosten im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Luftverkehrsdienste-VO anzusehen, weil die beklagte Partei alternativ zu kostenpflichtigen Check-in-Varianten immer auch den kostenfreien Online-Check-In anbiete. Die Modalitäten für das Vorweisen der Bordkarten (ausgedruckt in A4 bzw Ryan-Air-App) seien aus technischen Gründen sachlich gerechtfertigt. Die Gebühr sei zudem nicht überhöht. Bei Systemfehlern würde keine Airport Check-in Gebühr verrechnet.

- Rechtliche Beurteilung:

Wie von der beklagten Partei vorgebracht, stellt die Flughafen-Check-in-Gebühr der beklagten Partei im Lichte der EuGH-Rechtsprechung (C-28/19, Ryanair/AGCM) keine unselbständige Nebenleistung dar, die jedenfalls unentgeltlich angeboten werden muss. Dies ändert aber nichts daran, dass die Verrechnung einer derartigen Gebühr für den Verbraucher überraschend und nachteilig ist. Während ihm bei der Abreise von einem Wohnort regelmäßig die technischen Möglichkeiten für einen Online-Check-in zur Verfügung stehen werden, wird dies insbesondere bei Urlaubsaufenthalten im Ausland häufig nicht der Fall sein. Der Verbraucher kann daher davon ausgehen, dass die Fluglinie die Nebenleistung des Check-in in derartigen Situationen unentgeltlich erbringt. Die Klausel ist daher nach § 864a ABGB unwirksam.

Da gerade im Ausland häufig Schwierigkeiten auftreten (etwa technische Probleme mit oder Abhandenkommen von Endgeräten, eingeschränktes Roaming, Probleme beim Netzzugang, fehlendes Vorhandensein von Druckmöglichkeiten), rechtzeitig und erfolgreich online einchecken zu können, widerspricht es der billigen Erwartungshaltung des Kunden, dass er in dieser Situation nicht mit einem Entgelt belastet wird. Die gegenteilige Regelung ist für den Verbraucher überraschend und gröblich benachteiligend iSd § 864a ABGB.

Sollte in der Praxis bei Systemfehlern aufgrund von internen Anweisungen etc. (Beilage ./8) keine Airport Check-In Gebühr verrechnet werden, wird dies dem Maßstab der kundenfeindlichsten Auslegung von AGB nicht gerecht, da der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, im Verbandsprozess unerheblich ist (RS0121943). Feststellungen dazu können daher unterbleiben.

Die konkret veranschlagte Gebühr für den Flughafen-Check-in ist aus diesem Grund nicht

weiter zu prüfen. Betreffend die Frage, ob diese mit EUR 55,-- über den verursachten Kosten liegt, was die gröbliche Benachteiligung verstärken könnte, wird auf OGH 8 Ob 107/19x. hingewiesen.

Auch die Gebühr von EUR 15,--, die anfällt, wenn der Passagier die Bordkarte nicht ausgedruckt in A4 oder in der Ryan-Air-App vorweisen kann, also er bereits eingecheckt ist und bereits eine Bordkarte angelegt wurde, verstößt gegen § 864a ABGB, weil der Verbraucher in einer solchen Situation mit einer Hilfestellung des Vertragspartners rechnen kann. Eine solche Situation tritt regelmäßig dann auf, wenn der Fluggast beim Durchlaufen des Check-in-Prozederes auf unerwartete Probleme gestoßen ist. Dass ihm für den Nachdruck einer Bordkarte ein Entgelt verrechnet wird, ist für ihn daher überraschend und gröblich benachteiligend.

o) Klausel 6 – Art 6.2.5 ABB, „Bestimmungen zu bestimmten Themen" Punkt 4.3 und Gebührentabelle

Art 6.2.5 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 8):

> ***„Erwachsene, die mit einem Kind unter 12 Jahren reisen (Kleinkinder ausgenommen), sind verpflichtet, einen Sitzplatz zu reservieren. Pro Erwachsenen erhalten maximal vier Kinder auf derselben Buchung kostenlos einen reservierten Sitzplatz. Somit ist sichergestellt, dass Eltern und Kinder während des Fluges zusammensitzen. Auf diese Weise können Sie bereits 60 Tage vor Abflug einchecken. Die übrigen Erwachsenen oder Jugendlichen dieser Buchung müssen keinen Sitzplatz reservieren, können dies jedoch tun."***

Art 4.3 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" lautet (Beilage ./A, S. 44):

> ***„Reservierte Sitzplätze bei Familienbuchungen: Jeder mit Kindern (zwischen 23 Monaten und 12 Jahre alt) reisende Erwachsene hat für sich kostenpflichtig einen Sitzplatz zu reservieren. Die Kinder in der Buchung (nicht mehr als vier Kinder pro Erwachsenem) erhalten kostenlos einen reservierten Sitzplatz. Allen anderen Erwachsenen oder Jugendlichen dieser Buchung steht es frei, sich einen Sitzplatz zu reservieren; aber sie können es machen, um sicher zu gehen, dass sie bei den Kindern sitzen.***
>
> ***Sitzplätze in den Reihen 18-33 stehen ab einen Preis von 4 €/£4 zur Verfügung. Sofern ein Sitzplatz in einer anderen Reihe reserviert wird, muss der darüber hinausgehende Differenzbetrag bezahlt werden. Kinder müssen den vollen Preis für einen Sitz in diesen Reihen bezahlen.***
>
> ***Wenn wegen der großen Nachfrage Sitzplätze in den Reihen 18-33 nicht für***

jeden in der Buchung verfügbar sind, können mit Kindern reisende Erwachsene, die einen Sitzplatz reservieren müssen, einen Sitzplatz in den Reihen 11-15 gegen Zahlung der Preisdifferenz reservieren, oder einen anderen Reisetag versuchen. Kinder erhalten nach wie vor kostenlos reservierte Sitzplätze.

Sollten in den Reihen 11-15 keine ausreichende Sitzplätze für jeden in der Buchung verfügbar sein, können mit Kindern reisende Erwachsene, die einen Sitzplatz kaufen müssen, einen Sitzplatz in den Reihen 6-10 gegen Zahlung der Preisdifferenz reservieren.

Sollten auf Ihrem Flug keine ausreichende Sitzplätze zur Vefügung stehen, um nebeneinander sitzen zu können, können Sie einen anderen Flug auswählen.“

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 58):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Obligatorische Familiensitze Gebühren von	***€/£ 6 - €/£ 10 (pro Flug)***	***€/£ 6 - €/£ 10 (pro Flug)***	***Erwachsene, die mit Kindern unter 12 Jahren reisen (Kleinkinder ausgenommen), müssen einen reservierten Sitzplatz pro Flug erwerben (wenn sie keinen Tarif ausgewählt haben, der reservierte Sitzplätze beinhaltet). Bis zu 4 Kinder (unter 12 Jahren) erhalten kostenlose reservierte Sitzplätze (Plätze in den Reihen 18-33). Sitzpläne und Reihennummerierung können je nach Flugzeugtyp variieren. Die Gebühr variiert je nach ausgewählten Route und Reisedaten.***

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Klausel sei überraschend und nachteilig iSd § 864a ABGB und verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB. Der Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB ergebe sich bereits daraus, dass die kostenpflichtige Sitzplatzreservierung für Erwachsene mit unter 12-jährigen Mitreisenden für die Erwachsenen nach den AGB „obligatorisch" sei und damit keine vom Konsumenten freiwillig in Anspruch genommene, eigens vergütungsfähige Leistung. Diese Klausel verstoße aus diesem Grund ebenso gegen die Luftverkehrsdienste-VO.

Außerdem falle für die obligatorische Sitzplatzbuchung gemäß Gebührentabelle eine Gebühr in Höhe von EUR 6,-- bis EUR 10,-- an, während nach Punkt 4.3 eine Gebühr ab EUR 4,-- anfalle. Da diese Klausel keinen Verweis auf die Gebührentabelle enthalte und deren Preisangaben von den Angaben in Punkt 4.3 abweichen würden, sei sie für Konsument:innen überraschend und bereits aus diesem Grund gemäß § 864 a ABGB nichtig.

Weil die Klauseln keine gesicherte Schlussfolgerung zulassen würden, ob für die Sitzplatzreservierung von Kindern keinesfalls eine Reservierungsgebühr zu bezahlen sei (Punkt 4.3), nur bestimmte Sitzreihen begünstigt seien (Gebührentabelle), oder bei einer Sitzplatzreservierung in bestimmten Reihen sehr wohl eine Reservierungsgebühr auch für Kinder verrechnet werde, sei die Klausel widersprüchlich und verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG. Der wiederholte Verweis auf die Kostenlosigkeit der Sitzplatzreservierung für Kinder in den Klauseln, führe dazu, dass die diesbezüglichen Einschränkungen in der Gebührentabelle für bestimmte Sitzreihen als überraschend iSd § 864a ABGB zu werten seien und gegen das Transparenzgebot iSd § 6 Abs 3 KSchG verstoßen würden.

Aus den genannten Klauseln gehe nicht eindeutig hervor, was unter einem „Kleinkind" verstanden werde, da sich unterschiedliche Definitionen in den Klauseln fänden. Außerdem sei für den Verbraucher aufgrund dieser Klauseln nicht klar, wann es zur Verrechnung von Gebühren in welcher Höhe komme. Aus diesen Gründen seien die Klauseln intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Die Regelung, dass Kinder ab 12 Jahren eine Reservierungsgebühr zu zahlen hätten, sei sachlich nicht gerechtfertigt und gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB, weil Eltern auch insofern Aufsichtspflichten treffen, und die Bekl eine Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren nach Punkt 4.1. ausdrücklich ausschließe.

Die gröbliche Benachteiligung ergebe sich weiters daraus, dass sich die beklagte Partei nach Punkt 15.2 das Recht vorbehält, *„auch reservierte Sitzplätze aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen jederzeit neu zuzuweisen"*, ohne diese betrieblichen Gründe näher zu konkretisieren, wodurch die beanstandeten Klauseln möglicherweise konterkariert würden.

Die Regelungen seien zudem als intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG zu werten, weil der Regelungsort in den AGB als überraschend anzusehen sei und es Konsument:innen nicht zumutbar sei, die im gesamten Regelwerk verstreuten diversen Einzelbestimmungen zu suchen, um in der Folge zu einem validen Auslegungsergebnis zu gelangen: Während Punkt 6.2.5 die Verpflichtung zur Reservierung vorschreibe, ergebe sich die Kostenpflichtigkeit dieser Reservierung nur aus Punkt 4.3 (unter der Überschrift „Reservierte Sitzplätze bei Familienbuchungen").

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klauseln würden nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB, Art 23 Luftverkehrsdienste-VO, § 6 Abs 3 KSchG und § 864a ABGB verstoßen. Die Definition von „Kindern" oder „Kleinkindern" sei einheitlich und in Punkt 4.2, Punkt 4.3 und Punkt 15.2 eindeutig geregelt.

Es gebe keine Verpflichtung, Kinder über 12 Jahren neben ihren Eltern sitzen zu lassen. Die Fluggesellschaften mögen zwar verpflichtet sein, Erwachsenen einen Sitzplatz neben Kindern unter 12 Jahren zur Verfügung zu stellen, sie seien aber deswegen nicht dazu verpflichtet, diesen Sitzplatz kostenlos anzubieten. Die Reservierungsgebühren für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren seien vielmehr fakultative Zusatzkosten. Die Regelung in den ABB begünstige zudem Familien.

Mit der Möglichkeit der beklagten Partei, reservierte Sitzplätze aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen jederzeit neu zuweisen zu können gehe auch die Rückerstattungsmöglichkeit der Verbraucher in solchen Fällen einher. Dies sei in Punkt 4.2.3 der AGB geregelt. Die Verbraucher würden in Punkt 15 auch deutlich darauf hingewiesen. Aus diesem Grund liege weder Intransparenz noch gröbliche Benachteiligung vor. Durch die Regelung in Punkt 15.2 werde sichergestellt, dass das Boardpersonal andere Passagiere umsetzen könne, damit in Einzelfällen Familien zusammen sitzen können.

Sämtliche Gebühren – wie dies auch aus der Beilage ./7 ersichtlich sei – würden während des Buchungsvorgangs durchgehend ausgewiesen.

- Rechtliche Beurteilung:

Tatsächlich spricht Art. 4.3 der ABB von „ab" € 4,-- / £ 4,-- für die Kosten der Sitzplatzreservierung eines Erwachsenen bei Begleitung von Kindern, während die Gebührentabelle von € 6,-- bis € 10,-- / € 6,-- bis £ 10,-- pro Flug vorsieht. Da diese Klausel keinen Verweis auf die Gebührentabelle enthält und deren Preisangaben von den Angaben in Punkt 4.3 abweichen würden, ist sie für Kunden überraschend und gemäß § 864 a ABGB nichtig, ebenso ist sie intransparent.

Auch die von der klagenden Partei zur Unentgeltlichkeit oder Entgeltlichkeit einer Sitzplatz-

reservierung für Kinder aufgezeigten Unklarheiten liegen vor, weshalb die Klausel intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG ist. Die Klausel versteht unter dem Begriff „Kinder" ausdrücklich Kinder zwischen 23 Monaten und 12 Jahren. In der Klausel wird zunächst betont, dass Kinder kostenlos einen reservierten Sitzplatz erhalten, der verpflichtend mitreisende Erwachsene sich dagegen kostenpflichtig einen Sitzplatz reservieren müsse. Die danach gewählte Textierung „*Sitzplätze in den Reihen 18-33 stehen ab einen Preis von 4 €/£4 zur Verfügung. Sofern ein Sitzplatz in einer anderen Reihe reserviert wird, muss der darüber hinausgehende Differenzbetrag bezahlt werden. Kinder müssen den vollen Preis für einen Sitz in diesen Reihen bezahlen. Wenn wegen der großen Nachfrage Sitzplätze in den Reihen 18-33 nicht für jeden in der Buchung verfügbar sind, können mit Kindern reisende Erwachsene, die einen Sitzplatz reservieren müssen, einen Sitzplatz in den Reihen 11-15 gegen Zahlung der Preisdifferenz reservieren, oder einen anderen Reisetag versuchen. Kinder erhalten nach wie vor kostenlos reservierte Sitzplätze.*" lässt nicht erkennen, ob und unter welchen Voraussetzungen und für welche Sitzreihen Kinder nun kostenlos, gegen Zahlung eines Differenzbetrages oder gegen Zahlung des vollen Betrages Sitze reservieren müssen.

Auf die Frage der sachlichen Rechtfertigung und der gröblichen Benachteiligung im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB ist damit nicht weiter einzugehen.

o) Klausel 7 – Art 6.3 ABB und Gebührentabelle

Art 6.3 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 9):

> ***„Wenn Sie keine gültige Bordkarte (in Papierform oder auf einem Mobiltelefon) bei der Flughafensicherheit oder am Flugsteig vorlegen und genügend Zeit bleibt, um Ihnen eine alternative Form der Bordkarte auszustellen, wird Ihnen die Ausstellung einer Bordkarte laut unserer Gebührentabelle berechnet. Alle Fluggäste, die von marokkanischen Flughäfen abfliegen, müssen ihre Boardkarte in Papierform beim Check-In vor Ort vorlegen.***"

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 59):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Gebühr für die Neuaustellung der Bordkarte	***n/a***	***€/£ 15***	

- Vorbringen der klagenden Partei:

Hinsichtlich der Verstöße gegen § 864a ABGB und § 879 Abs 3 ABGB werde auf die

Ausführungen zu Klausel 4 verwiesen. Zusätzlich verstoße die Klausel gegen § 6 Abs 3 KSchG, da für Konsument:innen nicht nachvollziehbar sei, was unter „genügend Zeit bleibt" zu verstehen sei. Bei kundenfeindlichster Auslegung könne die Beklagte die Ausstellung der Bordkarte immer unter Verweis auf nicht „ausreichend Zeit" verweigern.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klausel verstoße nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG und gegen § 864a ABGB. Die Ausführungen zu Klausel 4 gelten für Klausel 7 sinngemäß.

- Rechtliche Beurteilung:

Die Klausel verstößt aus den zu Klausel 4 und 5 genannten Gründen gegen § 864a ABGB.

Im Übrigen ist die Regelung auf Grund der nicht näher definierten Wortwahl „genügend Zeit" unklar und damit intransparent im Sinne von § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiliegend, da es alleine in der freien Einschätzung der Beklagten liegt, ob ausreichend Zeit zum Nachdruck der Bordkarte gegeben ist.

o) Klauseln 8 und 9 – Art 8.1 und 8.3.1 ABB sowie Gebührentabelle

Art 8.1 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 12):

> ***„Sie können gegen eine Gebühr bis zu drei Gepäckstücke aufgeben. Beachten Sie dabei unsere Bestimmungen für aufgegebenes Gepäck. Sie können außerdem ein Stück Handgepäck im Sinne unserer Handgepäckregeln kostenfrei mit in das Flugzeug nehmen. Beachten Sie dabei unbedingt alle in diesen Bedingungen genannten Anforderungen und Beschränkungen."***

Art 8.3.1 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 12):

> ***„Alle Passagiere (weiße Bordkarte) können ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord bringen, (nicht gültig für Kleinkinder, die auf dem Schoß der Eltern reisen)*** *(klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck)."*
>
> ***Passagiere, die "Priority & 2 Handgepäcksstücke" oder Flexi Tickets oder eine Umsteigeverbindung gegen Zahlung einer in der Gebührentabelle angegebenen Gebühr gebucht haben, können ein zusätzliches 10kg-Handgepäcksstück, welches nicht schwerer als 10kg und nicht größer als 55cm x 40cm x 20cm ist, mit an Bord bringen.***
>
> *Bei der Buchung eines 10 kg Check-in-Gepäckstücks können Sie gegen Zahlung einer in der Gebührentabelle angegebenen Gebühr eine kleine Tasche mit an Bord nehmen.*

Jedoch muss Ihr zweites, größeres Gepäckstück (Gewicht bis zu 10 kg, Abmessungen: 55 x 40 x 20 cm) vor dem Betreten der Sicherheitskontrolle am Gepäckabgabeschalter abgegeben werden. Nach Ihrer Ankunft am Zielflughafen müssen Sie dieses an der Gepäckausgabe abholen.

Zusätzliche/zu große Gepäckstücke werden am Flugsteig abgelehnt oder sie werden, sofern verfügbar, gemäß den Gebühren in unseren Bestimmungen im Frachtraum befördert (klicken Sie hier für die Bestimmungen zu Handgepäck). Ryanair übernimmt keine Haftung für zu großes oder zusätzliches Gepäck, das am Flugsteig abgelehnt wird und dann von Ihnen zurückgelassen werden muss.[...]"

Art 3.1 bis 3.3 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" lauten (Beilage ./A, S. 40-42):

„3.1 Handgepäck

Allen Fluggästen ist es erlaubt, ein kleines Handgepäckstück (maximal 40cm x 20cm x 25cm) mit an Bord zu nehmen. Der Sizer für kleines Handgepäck sind 42cm x 20cm x 30cm ist groß. Ausgenommen sind Kleinkinder unter 2 Jahren, die keinen eigenen Sitz belegen und auf dem Schoß der Eltern reisen. Allerdings können die Eltern zusätzlich zu ihrem eigenen Handgepäck eine Babytasche mit einem Gewicht von bis zu 5 kg mitnehmen.

Ist das Handgepäck zu groß, wird seine Mitnahme am Flugsteig abgelehnt. In diesem Fall wird es gegen eine Gebühr von €/£70.00 (bei Inlandsflügen zzgl. der geltenden MwSt.) im Frachtraum befördert. [...]

3.2 Priority & 2 Handgepäckstücke und 10kg Aufgabegepäck

Fluggäste, die "Priority und 2 Handgepäcksstücke" gebucht haben, einschließlich jene mit einem Regular oder Flexi Plus Ticket (oder jene mit einem Plus Ticket, welches bereits vor dem 11. Dezember 2019 gezahlt wurde), dürfen 2 Handgepäcksstücke mit an Bord bringen: 1 kleines Handgepäckstück (40cm x 20cm x 25cm) und 1 großes Handgepäckstück (nicht größer als 55cm x 40cm x 20cm und nicht schwerer als 10kg), sofern es nicht aus betrieblichen Gründen im Laderaum zu verstauen ist. [...]

Fluggäste können „Priority und 2 Handgepäckstücke" zum Zeitpunkt der Flugbuchung oder bis zu 40 Minuten vor dem planmäßigen Abflug über unsere App erwerben und bezahlen.

Die gegenwärtige Gebühr für „Priority und 2 Handgepäckstücke" ist in der Gebührentabelle angegeben.

Fluggäste, die ein 10 kg-Check-In Gepäckstück (nicht größer als 55cm x 40cm x

20cm) ihrer Buchung hinzugefügt haben, dürfen ein kleines Gepäckstück mit in die Kabine nehmen. Das 10 kg-Check-In Gepäckstück ist am Gepäckabgabeschalter vor den Sicherheitskontrollen aufzugeben. Die Bestimmungen hinsichtlich Aufgabegepäck finden sodann auf dieses Gepäckstück Anwendung.

Die gegenwärtige Gebühr für ein 10 kg-Check-In Gepäckstück ist in der Gebührentabelle angegeben.

Nachdem Sie Ihre Buchung vorgenommen haben, können Sie bis zu zwei Stunden vor dem geplanten Abflug über den Bereich „Meine Buchungen verwalten" oder bis zu 40 Minuten vor der geplanten Abflugzeit über unsere App ein 10 kg Check-in-Gepäckstück zu Ihrer Buchung hinzufügen.

Kunden, die nicht „Priority" gebucht und kein Gepäckstück ihrer Buchung hinzugefügt haben, können nach wie vor ein 10 kg-Check-In Gepäckstück am Gepäckabgabe-schalter des Flughafens oder am Flugsteig für €/£46.00 erwerben. [...]

3.3 Aufgabegepäck

Jeder Fluggast darf bis zu 3 Gepäckstücke (max. 20kg pro Gepäckstück) aufgeben, sofern bei der Flugbuchung:

- *das Aufgabegepäckstück (max. 20 kg pro Gepäckstück) ausgewählt wird; und*
- *die jeweilige Gepäckgebühr für jedes 20 kg- Gepäckstück entrichtet wird.*

Die Gepäckgebühr wird pro einfachem Flug berechnet.

Aufgabegepäck kann auch nach erfolgter Flugbuchung bis zu 2 Stunden vor dem planmäßigen Abflug über die Option "Buchung bearbeiten" auf der -Webseite hinzugefügt werden.

Die Gebühren für aufgegebenes Gepäck sind über unser Callcenter oder am Flughafen sowie zu Stoßzeiten wie Weihnachten, Ostern und während der Sommerferien sowie auf bestimmten Strecken höher. Sie müssen die Gebühren bezahlen, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten.

Die Gebühren für ein 20 kg- Gepäckstück sind in der Gebührentabelle angegeben."

In der Gebührentabelle finden sich folgende Zeilen (Beilage ./A, S. 62 f):

„*Gepäckgebühren*:

Gepäck	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Kleines Gepäckstück	*Gratis*	*Gratis*	
Priority Boarding & 2 Handgepäckstücke Preise zwischen	*€/£ 6 - €/£ 36*	*€/£ 20 - €/£ 38*	*Die Gebühr variiert je nach ausgewählten Route und Reisedaten*
Aufgabegepäck (10 kg) Preise zwischen	*€/£ 11,99 - €/£ 29,99*	*€/£ 23,99 - €/£ 35,99*	*Die Gebühr variiert je nach ausgewählten Route und Reisedaten. Kunden die keine Priority gebucht haben und kein Gepäckstück hinzugefügt haben, können trotzdem ein 10 kg Check-in Gepäck am Gepäckabgabeschalter am Flughafen für €/£ 35,99 erwerben. Kunden die keine Priority gebucht haben, und ihr 10-kg-Check-in-Gepäck zum Flugsteig mitbringen möchten, können es gegen eine Gebühr von €/£ 46,00 einchecken.*
Aufgabegepäck (20 kg) Minimale und maximale Gebühren pro Gepäckstück und Flug bei Online-Buchung	*€/£ 18,99 - €/£ 59,99 (pro Flug)*	*€/£ 44,99 - €/£ 59,99 (pro Flug)*	*Die Gebühr variiert je nach ausgewählten Route und Reisedaten. Passagiere, die kein Gepäckstück zu ihrer Buchung hinzugefügt haben, können immer noch ein 20 kg Check-in Gepäck am Gepäckabgabeschalter des Flughafens für €/£ 70,00 erwerben*
[...]	*[...]*	*[...]*	*[...]*

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Regelung in Punkt 3.1, dass kleine Handgepäckstücke maximal eine Größe von 40cm x 20cm x 25cm haben dürfen, der Sizer jedoch 42cm x 20cm x 30cm misst, widerspreche

§ 6 Abs 3 KSchG, da für Durchschnittskonsument:innen nicht erkennbar sei, welches Größenmaß nun tatsächlich eine kostenpflichtige Zusatzleistung auslöse. Die Beschränkung der Maße werde zudem der Erwartungshaltung der Konsument:innen nicht gerecht, wodurch diese iSd § 879 Abs 3 ABGB gröblich benachteiligt würden. Die Größenbeschränkung für kostenfreies Handgepäck würde die Verbraucher:innen außerdem an dieser Stelle der ABB überraschen, weswegen die Klausel bereits nach § 864a ABGB unwirksam sei.

Es gebe keinen sachlichen Grund für die Beschränkung auf die – im Vergleich zu den von der International Air Transport Association herausgegebenen Empfehlungen und von anderen Fluglinien benutzten – unüblichen Abmessungen. Der EuGH fordere in C-487/12 (Vueling) vernünftige Anforderungen an Gewicht und Abmessungen für kostenlos zu befördernde Handgepäckstücke.

Die Gebührenverrechnung sei zudem intransparent nach § 6 Abs 3 KSChG, weil sie je nach der ausgewählten Route und Reisedaten variiere und es somit für Verbraucher:innen nicht nachvollziehbar sei, wann es zur Verrechnung welcher Gebühr komme.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klausel verstoße nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB. Die kostenlose Mitnahme von Handgepäckstücken mit den Maßen 40x25x20 cm entspreche den vom EuGH in C-487/12 (Vueling) aufgestellten Anforderungen. Jede Fluggesellschaft lege andere Abmessungen für das Handgepäck fest, eine einheitliche Handhabung lasse sich nicht feststellen. Die von der International Air Transport Association herausgegebenen Empfehlungen würden für große Handgepäckstücke gelten. Die Klausel entspreche somit der Erwartungshaltung des Durchschnittsverbrauchers, dem bekannt ist, dass unterschiedliche Fluglinien verschiedene Vorgaben haben. Die Erwartungshaltung der Verbraucher sei irrelevant, weil sich diese aufgrund einer geänderter Marktsituation ändern könne.

Auch die Bestimmungen in den AGB und der Gebührentabelle seien ausreichend transparent, weil der Durchschnittsverbraucher leicht herausfinden könne, welche Gepäckstücke in den Flugtickets inkludiert seien.

Allfällige Gebühren sowie die Größe des Handgepäcks würden den Konsumenten beim Buchungsvorgang transparent mitgeteilt. Die Preise seien dynamisch und stark von der Nachfrage abhängig. Die in der Gebührentabelle angegebenen Preispannen würden die verschiedenen Gebührenvariationen abdecken. Im Warenkorb würde der genaue Betrag der Gebühren während des Buchungsvorgangs durchgehend angezeigt. Die im Buchungsprozess verwendeten Klauseln würden als vorformulierte allgemeine Vertragsbedingungen auch der Kontrolle des § 28 KSchG unterliegen, weswegen der gesonderte Ausweis der konkret zu zahlenden Gebühr am Ende des Bestellvorgangs keine unbeachtliche praktische Hand-

habung, sondern eine weitere Bestimmung des Klauselwerks sei, die in die Transparenzprüfung miteinzubeziehen sei.

- Rechtliche Beurteilung:

Die Mitnahme von Handgepäck stellt nach der Judikatur einen unverzichtbaren Bestandteil der Beförderung von Fluggästen dar, sodass für seine Beförderung dann kein Zuschlag verlangt werden darf, wenn es hinsichtlich Gewicht und Abmessungen vernünftigen Anforderungen entspricht und die geltenden Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind (EuGH aaO Rz 40; 4 Ob 169/17g; VbR 2014/122).

Zu Recht weist die klagende Partei darauf hin, dass für den Fluggast bei der Buchung nicht klar erkennbar ist, welche Maximalgröße nun sein Handgepäcksstück aufweisen darf, ohne weitere Kosten zu verursache (maximal 40cm x 20cm x 25cm oder 42cm x 20cm x 30cm). Schon alleine daraus ist die beanstandete Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Damit erweist sich auch die Gebührentabelle in der ohne nähere Maßangaben die Mitnahme eines kleinen Gepäckstücks als gratis ausgewiesen wird, als genauso intransparent. Ebenso wenig werden in der Gebührentabelle die eingeschränkten Maße der unter *„Priority Boarding & 2 Handgepäckstücke"* inkludierten Handgepäckstücke offen gelegt.

Ob die in der beanstandeten Klausel enthaltenen Maße der kostenfrei transportierten Handgepäcksstücke der Anforderung vernünftiger Abmessung entspricht, muss im Hinblick auf die unklare und intransparente Textierung ebenso wenig geklärt werden, wie die Frage, ob der allgemeine Hinweis, dass zu Stoßzeiten wie Weihnachten, Ostern und während der Sommerferien sowie auf bestimmten Strecken die Gebühren höher sein können bzw. dass die Gebühr je nach ausgewählter Route und Reisedaten variieren kann, dem Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG entspricht. Es erübrigt sich damit auch ein Eingehen auf die von anderen Fluglinien für Gepäcksstücke geltenden Regelungen (Beilagen ./11, ./13) und den Ablauf des Buchungsvorgangs bei der Beklagten (Beilagen ./7, ./12).

o) Klausel 10 – Art 8.5.1 ABB

Art 8.5.1 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 15):

> ***„Sie müssen Ihr aufgegebenes Gepäck abholen, sobald es an Ihrem Ziel verfügbar ist. Wenn Sie das Gepäck nicht in einem angemessenen Zeitraum abholen, können wir Ihnen eine Lagergebühr in Rechnung stellen. Sollte Ihr Aufgabegepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Bereitstellung abgeholt worden sein, können wir darüber verfügen, ohne Ihnen gegenüber dafür Rechenschaft ablegen zu müssen."***

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Klausel verstoße gegen § 6 Abs 3 KSchG, da Verbraucher:innen keinen Aufschluss erhalten, was unter „angemessener Zeit" zu verstehen und wie hoch eine allfällige Lagergebühr sei. Der in Satz 2 vorgesehene Verfall verstoße zudem gegen § 6 Abs 1 Z 12 KSchG, weil die Frist von drei Monaten zu kurz bemessen und nicht nachvollziehbar sei, auf welche Weise Kund:innen Kenntnis von der Bereitstellung erlangen sollen. Die Einschränkung der Haftung sei nicht sachlich gerechtfertigt, weswegen die Klausel gegen § 879 Abs 3 ABGB verstoße. Außerdem hätten Verbraucher:innen mit der gegenständlichen Klausel schon von vornherein nicht rechnen müssen. Damit verstoße sie auch gegen § 864a ABGB.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Punkt 8 verstoße nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG, § 6 Abs 1 Z 12 KSchG, § 879 Abs 3 ABGB und § 864a ABGB. Der Begriff des Bearbeitens iSd § 6 Abs 1 Z 12 KSchG sei zwar weit auszulegen, mangels gewollter Einwirkung auf die übernommene Sache liege bei der bloßen Beförderung der Gepäckstücke allerdings keine Bearbeitung vor. Die Bestimmung sei somit in diesem Fall – auch nicht analog – anwendbar. Die Frist von drei Monaten sei sachlich gerechtfertigt und nicht gröblich benachteiligend, da die hinterlassenen Gepäckstücke der Fluggäste meistens groß seien und ihre Lagerung damit viel Platz in Anspruch nehme. Aus diesem Grund sei es organisatorisch und aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, die Gepäckstücke für eine längere Zeit zu lagern.

- Rechtliche Beurteilung:

Auch hier erweist sich die Beanstandung als berechtigt. Aus der Bestimmung der ABB ist für den Vertragspartner zum Einen der Beginn des Zeitraums für die Abholung des Gepäcks nicht erkennbar, zumal er nicht wissen kann, zu welchem Zeitpunkt es am Ziel verfügbar und ab wann es zur Abholung durch ihn bereit gestellt ist (was beides insbesondere bei fehlerhaft verladenen Gepäckstücken der Fall sein wird). Zum Anderen ist ihm auch die Dauer des Zeitraum, innerhalb der das Gepäckstück kostenfrei abgeholt werden kann, aus der völlig unbestimmten Wendung „angemessen" nicht erkennbar. Da die Beklagte gemäß der Textierung die Verwahrung selber vornehmen möchte, ist die Regelung auch betreffend die zu erwartenden Höhe der Lagergebühren nicht ausreichend bestimmt. Die Klausel entspricht daher nicht dem Transparenzgebot des § 6 Abs § KSchG.

Schließlich ist auch der vorgesehene Verfall (freie Verfügung ohne Rechenschaft) innerhalb von 3 Monaten gemäß §§ 879 Abs 3, 864a ABGB unzulässig. Durch die Vereinbarung einer Lagergebühr übernimmt die Beklagte das Gepäckstück zur Verwahrung im Sinne der §§ 957ff ABGB, die einen Verfall der verwahrten Sache im Fall des Verzugs des Hinterlegers nicht vorsehen; der Verwahrer hat entweder weiterhin zu verwahren oder gemäß § 1425 ABGB

gerichtlich zu hinterlegen. Mit einer derart abweichenden, bereits nach 3 Monaten zum Verlust seiner Eigentumsrechte führenden Regelung hat der Fluggast in den ABB nicht zu rechnen. (Ein Fall des § 6 Abs 1 Z 12 KSchG liegt dagegen mangels Bearbeitung in diesem Sinn nicht vor.)

Es erübrigt sich damit auch ein Eingehen auf die von anderen Fluglinien für Gepäcksstücke geltenden Regelungen (Beilagen ./11, ./13).

o) Klausel 11 und Klausel 14 - Art 12.3.2 ABB, Punkt 13.4 „Bestimmungen zu bestimmten Themen" und Gebührentabelle

Art 12.3.2 der ABB lautet (Beilage ./A, S. 21):

> ***„Sie können Ihre Pauschalreise auf eine andere Person übertragen, vorbehaltlich einer angemessenen Mitteilung an uns und vorbehaltlich der Zahlung irgendwelcher aus der Übertragung entstehenden Gebühren, einschließlich die Gebühr für die Namensänderung gemäß unserer Gebührentabelle in Bezug auf die Flugkomponente."***

Punkt 13.4 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" lautet (Beilage ./A, S. 55):

> *„Namensänderung:*
>
> *Sie können Namen von Fluggästen Ihrer Buchung bis zu 24 Stunden vor der geplanten Abflugzeit online im Bereich „Meine Buchungen" auf unserer Website ändern oder bis zu 2 Stunden vor der geplanten Abflugzeit, indem Sie einem Reservierungszentrum anrufen oder sich an einen Ticketschalter am Flughafen wenden. Namensänderungen müssen für alle Flüge Ihrer Buchung vorgenommen werden.*
>
> ***Gebühren für Namensänderungen werden pro Fluggast/Buchung berechnet. Weitere Informationen finden Sie in unserer Gebührentabelle."***

In der Gebührentabelle finden sich folgende Zeilen (Beilage ./A, S. 60 f):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Flugumbuchungsgebühr Pro Fluggast/pro Flugstrecke	***n/a***	***45 €/£ Online Änderungen, 60 €/£ Änderungen durch einen Agenten oder am Flughafen***	***Wenn Sie online Änderungen vornehmen beträgt die Gebühr 45 €/£ pro Fluggast und pro Flugstrecke. Wenn Sie sich an unser Reservierungszentrum wenden, um eine***

			Änderung vorzunehmen oder an unserem Ticketschalter am Flughafen nach der Änderung fragen, beträgt die Gebühr 60 €/£ pro Fluggast und Flugstrecke.
Namensänderung	***n/a***	***€/£ 115 Online-Änderunge. €/£ 160 Änderungen durch einen Agenten***	***Wenn Sie sich online selbst bedienen, beträgt die Gebühr €/£ 115. Wenn Sie sich zur Bearbeitung der Änderung an einen Agenten wenden, beträgt die Gebühr €/£ 160.***

- Vorbringen der klagenden Partei:

Aus der Formulierung *„irgendwelche aus der Übertragung entstehende Gebühren, einschließlich die Gebühr für die Namensänderung gemäß Gebührentabelle in Bezug auf die Flugkomponente"* seien die tatsächlichen von Konsument:innen zu tragenden Gebühren nicht nachvollziehbar, weswegen ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG vorliege.

Die Vereinbarung einer Pauschale stehe in Widerspruch zu den in § 7 Abs 2 PRG vorgesehenen Kosten der Übertragung. Aufgrund des Abweichungs- und Umgehungsverbotes in § 3 PRG sei die Klausel deshalb unzulässig.

Die Pflicht zur Zahlung sowie die Höhe der in der Klausel beschriebenen Gebühren sei zudem als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren, weil die Bestimmung der Beklagten eine Mehrfachverrechnung ermöglicht, sowie die Höhe in keinem angemessenen Verhältnis zur durchgeführten Dienstleistung und dem Flugpreis steht. Außerdem sei unklar, ob die in der Gebührentabelle angeführten Gebühren betreffend „Flugumbuchung" sowie „Namensänderung" einschlägig sein sollen, oder ob diese Gebühren allenfalls kumulativ zu leisten seien.

Klausel 14 verstoße gegen § 879 Abs 3 ABGB, weil die Höhe der Gebühr sachlich nicht gerechtfertigt sei und jedenfalls über den tatsächlichen Kosten liege. Gerade bei einer Billigfluglinie sei ein neues Ticket oft günstiger als die Zahlung der Gebühr. Eine hypothetische Missbrauchsgefahr durch den Weiterverkauf billiger Tickets gebe der beklagten Partei nicht das Recht, den Preis für die Namensänderung abweichend von den tatsächlichen Kosten in einer besonders abschreckenden Höhe festzusetzen. Diese Maßnahme sei auch nicht

zielgerichtet. Im Übrigen verwies die klagende Partei auf ihre Ausführungen zu Klausel 11.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Auch bei kundenfeindlichster Auslegung sei eine Mehrfachverrechnung der Flugumbuchungsgebühr und der Namensänderungsgebühr begrifflich nicht möglich. Die Flugumbuchungsgebühr falle nur an, wenn die Flüge geändert werden und nicht wenn die Tickets auf eine andere Person übertragen werden. Bei der Namensänderungsgebühr hingegen würden die Flüge nicht geändert, sondern diese auf eine andere Person übertragen.

Für die Übertragung einer Pauschalreise sei laut den AGB keine Pauschale vereinbart worden, sondern vielmehr, dass bei der Übertragung einer gebuchten Pauschalreise die *„aus der Übertragung entstehenden Gebühren, einschließlich die Gebühr für die Namensänderung"* zu zahlen seien. Die Verrechnung der Gebühr für die Namensänderung sei nicht rechtswidrig, sondern von der Pauschalreise-RL vorgesehen.

Die Höhe der Flugumbuchungsgebühr sei angemessen und gerechtfertigt, da sie es den Fluggästen ermögliche, eine Umbuchung vorzunehmen, indem diese nur die Preisdifferenz bezahlen

Da die Beklagte bei einer Übertragung der Pauschalreise nur die tatsächlich entstandenen und angemessenen Kosten verrechne, sei die Klausel rechtmäßig und verstoße nicht gegen die Bestimmungen des PRG.

Klausel 14 verstoße nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB. Aufgrund der Preisfreiheit könne die beklagt Partei die Preise – vor allem für Zusatzleistungen – frei festsetzen. Dass ein neues Ticket in manchen Fällen günstiger sei als die Zahlung der Gebühr sei kein Argument dafür, dass die Gebühr gröblich benachteiligend wäre. Die Höhe der Gebühr sei deshalb gerechtfertigt, weil dadurch ein etwaigen Missbrauch Dritter, die mehrere Tickets für einen niedrigen Preis auf einmal mit der Absicht kaufen, diese an Dritte weiterzuveräußern, vermieden werde. Die Berichtigung von Namen aufgrund von Rechtschreibfehlern und anderen Fehlern werde kostenlos durchgeführt. Im Übrigen verwies die beklagte Partei auf ihre Ausführungen zu Klausel 11.

- Rechtliche Beurteilung:

Die klagende Partei moniert zunächst die Wendung *„irgendwelche aus der Übertragung entstehende Gebühren, einschließlich die Gebühr für die Namensänderung gemäß Gebührentabelle in Bezug auf die Flugkomponente"* als nicht nachvollziehbar. Dem ist beizupflichten. Die Formulierung umfasst schon dem Wortlaut nach auch derzeit nicht bekannte und in der Gebührentabelle nicht angeführte Gebühren in jeder denkbaren Höhe. Damit sind sie unklar und verstoßen gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Auch der Vorwurf, die Vereinbarung einer Pauschale stehe in Widerspruch zu den in § 7 Abs 2 PRG vorgesehenen Kosten der Übertragung, ist berechtigt. Daran, dass es sich bei den für die Namensänderung verrechneten Beträgen von € 115,00 bei Onlineänderung und € 160,-- bei Änderung durch einen Agenten (oder doch jeweils Beträge in britischem Pfund in gleicher Höhe?) um Pauschalbeträge handelt, ändert auch der Umstand nichts, dass gemäß Punkt 12.3.2 ABB auch weitere, nicht pauschalierte (und nicht definierte) Gebühren hinzugeschlagen werden können; nach unten bleiben die Gebühren jedenfalls pauschaliert. Gemäß § 3 PRG ist die Klausel deshalb unzulässig.

Es kann damit dahin gestellt bleiben, ob die Gebühren jedenfalls über den tatsächlichen Kosten liegt und/oder zu einer Mehrfachverrechnung führen und deswegen auch als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren sind.

o) Klausel 12 – Punkt 5.4 „Bestimmungen zu bestimmten Themen"

Im Zuge des Online-Buchungsvorganges werden dem Kunden vier Tarifmodelle in tabellarischer Form zur Auswahl angeboten, darunter der Flexi-Plus-Tarif. Dieser wird im Zuge des Buchungsvorganges mit folgendem Text beworben: *„Flüge gebührenfrei ändern: Sie bezahlen lediglich den eventuell anfallenden Preisunterschied"* sowie *„Flüge gebührenfrei ändern: Mit unserem Flexi Plus-Paket können Sie Ihren Flug ohne Flugumbuchungsgebühr ändern. Sie bezahlen lediglich die eventuell anfallende Differenz zwischen dem ursprünglichen Preis zum Zeitpunkt der Buchung und dem verfügbaren Tarif zum Zeitpunkt der Änderung.Buchen Sie Ihren Flug einfach online (bis zu 2,5 Stunden vor Abflug) oder am Flughafen (bis zu 40 Minuten vor Abflug) um."*

Punkt 5.4 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" lautet (Beilage ./A, S. 46):

> *„[…] Flexi Plus – Flugänderung*
>
> ***Haben Sie den Tarif „Flexi Plus" ausgewählt, so können sie kostenlos auf einen Flug umbuchen, der ein Tag vor oder ein Tag nach ihrem gebuchten Flug stattfindet (sofern verfügbar). Wenn Sie auf einen späteren Flug umbuchen möchten, kann die Umbuchung bis zu einer Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit erfolgen. Wenn Sie auf einen früheren Flug umbuchen möchten, kann die Umbuchung entweder erfolgen***
>
> ***• bis zu 40 Minuten vor der neuen Abflugzeit, wenn die Umbuchung am Ticketschalter am Flughafen erfolgt; oder***
>
> ***• bis zu einer Stunde vor dem neuen Flug, wenn die Umbuchung über unser Kundenzentrum erfolgt .***

Es fällt keine Umbuchungsgebühr an, wenn die Umbuchung auf einen Flug erfolgt, der mehr als 1 Tag vor oder nach ihrem gebuchten Flug liegt. Jedoch ist eine mögliche Preisdifferenz zu bezahlen. *[...]"*

Die Klausel wurde vor Schluss der Verhandlung durch Streichen des letzten Satzes geändert.

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Klausel schränke die im Bestellvorgang pauschal und ohne entsprechende Einschränkungen beworbene kostenlose Umbuchungsmöglichkeit bei Flexi Plus Tickets auf eine Umbuchung auf einen Tag vor oder nach dem gebuchten Flug ein. Auf diesen Umstand würden die Verbraucher:innen im Buchungsprozess nicht gesondert hingewiesen. Die nachteilige Klausel sei folglich überraschend. Mit ihr hätten Kunden insbesondere aufgrund der für die „Flexibilität" zu leistenden Kosten und der entsprechenden Bewerbung dieser „gebührenfreien Änderungsmöglichkeit" auch nicht zu rechnen. Die Klausel verstoße daher gegen die Geltungskontrolle nach § 864a ABGB. Mangels sachlicher Rechtfertigung sei die Klausel auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Dass die Klausel teilweise nicht mehr verwendet werde, führe nicht zu einem Wegfall der Wiederholungsgefahr.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klausel verstoße nicht gegen § 864a ABGB und gegen § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel sei bereits geändert worden.

Die im Schriftsatz der klagenden Partei abgedruckte Bewerbung des Flexi-Plus-Tarifs wurde von der beklagten Partei nicht bestritten.

- Rechtliche Beurteilung:

In der im Zuge des Buchungsvorganges aufscheinenden tabellarischen Gegenüberstellung der Tarifmodelle und deren näheren Erläuterung wird an zwei Stellen ausdrücklich und für den durchschnittlichen Konsumenten verständlich darauf hingewiesen, dass bei einer „gebührenfreien" Flugänderung zwar keine Gebühren anfallen, jedoch eine allenfalls gegebene Differenz zu dem am umgebuchten Tag geltenden Tarif verrechnet wird. Der Vorwurf, die Werbeaussage stimme mit der Klausel nur betreffend den dem ursprünglich gebuchten Flug vorangehenden und nachfolgenden Tag überein, ist damit nicht richtig.

Im Hinblick auf die laufenden Kosten- und Preiserhöhungen ist diese Regelung auch sachlich gerechtfertigt, um Buchungen zu tarifgünstigen Zeitpunkten mit anschließenden Umbuchungen zu höherpreisigen Zeiten zu vermeiden.

Angemerkt wird: Nach der dem Klagebegehren zu Grunde liegenden Version ist die

gebührenfrei Umbuchung dem Wortlaut nach nicht auf den Tag vor oder den Tag nach der ursprünglichen Buchung beschränkt, sondern auch auf mehr als ein Tag vor oder nach dem ursprünglichen Flugtag möglich – dann jedoch mit der Möglichkeit der Verrechnung der Preisdifferenz. Die Frage, ob bei Umbuchungen entstehende Preisdifferenzen in beide Richtungen auszugleichen sind, wurde von der klagenden Partei ebenso wenig zum Thema gemacht, wie die Frage, ob bei der gewählten Formulierung eine gebührenfrei Umbuchung am selben Tag möglich sein soll.

o) Klausel 13 – Punkt 13.3 „Bestimmungen zu bestimmten Themen" und Gebührentabelle

Punkt 13.3 der „Bestimmungen zu bestimmten Themen" lautet (Beilage ./A, S. 55):

> *„Gebühren für Flugänderungen:*
>
> ***Gebühren für Flugänderungen gelten pro einfachem Flug und pro Person, Preise sind saisonal. Genaue Angaben finden Sie in unserer Gebührentabelle. Hinzu kommen Kosten in Höhe der Preisdifferenz zwischen dem ursprünglichen Flugpreis und dem neuen verfügbaren Flugpreis zum Zeitpunkt der Änderung (Beachten Sie bitte, dass bei geringerem Preis für den neuen Flug keine Rückerstattung der Differenz erfolgt).***
>
> *Neben den Umbuchungsgebühren müssen Sie auch die Differenz zwischen dem ursprünglichen Flugpreis und den Gebühren für optionale Services (z. B. Aufgabegepäck) bezahlen, die zum Zeitpunkt der Buchung entrichtet wurden, sowie den Tarif bzw. die Gebühr, die zum Zeitpunkt der Änderung angeboten wird.* ***Wenn der Flugpreis bzw. die Gebühr für den neuen Flug preisgünstiger ist, erstatten wir den Differenzbetrag nicht.***
>
> ***Wenn Sie mit Kindern reisen und die ursprünglich reservierten Sitzplätze bei dem neuen Flug nicht mehr verfügbar sind, haben Sie die Preisdifferenz hinsichtlich der neuen Sitzplätze zu zahlen, sofern diese Sitzplätze mehr kosten (Beachten Sie bitte, dass bei geringerem Preis keine Rückerstattung der Differenz erfolgt).***"

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 60 f):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Flugumbuchungsgebühr Pro Fluggast/pro Flugstrecke	*n/a*	*45 €/£ Online Änderungen, 60 €/£ Änderungen durch einen Agenten oder*	*Wenn Sie online Änderungen vornehmen beträgt die Gebühr 45 €/£ pro*

		am Flughafen	*Fluggast und pro Flugstrecke. Wenn Sie sich an unser Reservierungszentrum wenden, um eine Änderung vorzunehmen oder an unserem Ticketschalter am Flughafen nach der Änderung fragen, beträgt die Gebühr 60 €/£ pro Fluggast und Flugstrecke.*

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Höhe der Gebühr sei sachlich nicht gerechtfertigt, weswegen eine gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB vorliege. Ebenso verstoße die Regelung, dass zwar der Fluggast einen Aufpreis zahlen müsse, falls der neue Flug teurer sei, bei einem geringeren Preis für den neuen Flug jedoch keine Rückerstattung der Differenz erfolge, gegen § 879 Abs 3 ABGB. Gleiches gelte für die mangelnde Rückerstattung einer positiven Preisdifferenz betreffend den Flugpreis sowie die Sitzplätze.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Der Beklagten stehe iSd in Art 22 Luftverkehrsdienste-VO normierten Preisfreiheit frei, die Höhe der gegenständlichen Gebühren frei festzulegen. Die Höhe der Gebühren sei verhältnismäßig, angemessen und gerechtfertigt. Die Gebühr ermögliche es den Fluggästen auch in letzter Minute eine Umbuchung vorzunehmen, indem diese nur die Preisdifferenz bezahlen. Sie sei dazu bestimmt, Verluste der Beklagten im Zuge des ersten Fluges auszugleichen, die auch bei einer online Flugänderung entstehen würden.

- Rechtliche Beurteilung:

Die für die Umbuchung verrechnete Gebühr betrifft keine der beidseitigen Hauptleistungen; diese liegen in der Durchführung des Flugs und der Zahlung des Flugpreises. Letzterer liegt in der Zahlung der Preisdifferenz und nicht in der Umbuchungsgebühr, sodass die Bestimmung nach § 879 Abs 3 ABGB zu prüfen ist. Auf § 864a ABGB stützt sich die klagende Partei nicht.

Die Gebühr stellt keine unselbständige Nebenleistung dar, die jedenfalls unentgeltlich angeboten werden muss. Es liegt daher in der Entscheidung der Beklagten, die für eine Umbuchung anfallende Gebühr der Höhe auch festzusetzen.

Worin nach Ansicht der klagenden Partei die gröbliche Benachteiligung des Kunden in der Festsetzung der Höhe der Umbuchungsgebühr liegen soll, ist dem Klagsvorbringen nicht zu

entnehmen. Der bloße Hinweis, für die Höhe der Gebühr finde sich keine sachliche Rechtfertigung, da sie jedenfalls über den tatsächlichen Kosten liegt, die der Beklagten aufgrund einer Umbuchung entstehen, reicht zur Darlegung der gröblichen Benachteiligung nicht aus. Die Beklagte als gewinnorientiertes Unternehmen hat ihre Leistungen und auch ihre Zusatzleistungen nicht bloß zu Preisen anzubieten, bei denen es zu einer Kostendeckung kommt. Es steht ihr vielmehr frei, auch bei nachträglichen Umbuchungen Gewinne zu erzielen.

Der Verweis auf 8 Ob 107/19x geht ins Leere, da der OGH in jener Entscheidung die Klauselprüfung zu Check-In-Gebühren nach § 864a ABGB und nicht nach § 879 ABGB vornahm. Ausdrücklich wies der OGH in jener Entscheidung darauf hin, dass der Beklagten in jenem Verfahren weder die Verrechnung eines gesonderten Entgelts für den Check-In am Flughafen, noch die Höhe des Preises als solches zur Last gelegt werde. Zu beanstanden sei vielmehr der Umstand, dass das Zusatzentgelt in dieser Höhe in den AGB bzw unter anderen Reitern wie „Nützliche Info" „versteckt" sei. Auf derartige Umstände stützt sich die klagende Partei im vorliegenden Fall nicht.

Diese Ausführungen der klagenden Partei sind daher nicht berechtigt.

Zu Recht wendet sich die klagende Partei aber gegen du unterschiedliche Behandlung von zu Ungunsten und zu Gunsten des Kunden ausschlagenden Preisdifferenzen. Es stellt eine gröbliche Benachteiligung dar, zu Gunsten der Fluglinie durch die Umbuchung eintretende Preiserhöhungen den Kunden weiter zu verrechnen, aber durch die Umbuchung eintretende Preisreduktionen wiederum alleine zu Gunsten der Fluglinie nicht zurück zu zahlen. Dies kann weder mit den Aufwänden bei der Umbuchung noch mit der Möglichkeit, die Umbuchung auch in letzter Minute vornehmen zu können, begründet werden; diese Umstände werden nämlich bereits mit der Umbuchungsgebühr honoriert.

Diese gröbliche Benachteiligung liegt in der gesamten Regelung, sodass die Anfechtung der Klausel berechtigt ist.

o) Klausel 15 – Gebührentabelle – Umbuchungsgebühr bei verpasstem Flug

In der Gebührentabelle findet sich folgende Zeile (Beilage ./A, S. 62):

Euro (EUR) [...]	*Ryanair.com*	*Nach der Buchung / am Flughafen*	*Weitere Informationen*
Umbuchungsgebühr bei verpasstem Flug	***n/a***	***€/£ 100 am Flughafen nur***	***Nur gültig bei weniger als 40 Minuten vor und bis zu einer Stunde nach dem Abflug.***

- Vorbringen der klagenden Partei:

Die Gebühr falle auch an, wenn der Flug aufgrund des Verschuldens der Beklagten verpasst werde. Mangels sachlicher Rechtfertigung hierfür sei die Klausel gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB. Die Höhe der Gebühr sei darüber hinaus sachlich nicht gerechtfertigt und liege jedenfalls über den tatsächlichen Kosten, was die gröbliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB noch verstärke.

Die Klausel widerspreche der EU-VO 261/2004, da eine anderweitige Beförderung zum Endziel nach Art 8 der VO kostenlos zu erfolgen habe. Sie sei daher intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, weil sie die Rechtslage falsch darstelle und geeignet sei, den Konsumenten von einer Rechtsdurchsetzung abzuhalten.

Zudem sei die Klausel auch intransparent, da nicht nachvollziehbar sei, was unter *„nur gültig bei weniger als 40 Minuten vor und bis zu einer Stunde nach dem Abflug"* zu verstehen ist, da aufgrund der Formulierung sowohl die Umbuchung an sich gemeint sein könnte als auch die Gebührenverrechnung.

Da für einen Verbraucher offen bleibe, ob die Umbuchungsgebühr statt oder neben der Differenz des Flugpreises verrechnet werde, sei die Klausel jedenfalls intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

- Vorbringen der beklagten Partei:

Die Klausel verstoße nicht gegen § 879 Abs 3 ABGB und auch nicht gegen § 6 Abs 3 KSchG. Durch die Klausel werde Verbrauchern der Service geboten, einen Last-Minute-Flug zu einem vergleichsweise niedrigen Preis von EUR 100,-- zu erhalten.

Die Klausel sei auch mit Art 8 der Fluggastrechte-VO im Einklang, da deren Rechte durch die Klausel unberührt bleiben würden und die ABB an mehreren Stellen über die Fluggastrechte-VO belehren würden. Die Klausel gehe davon aus, dass der Flug aus in der Sphäre des Verbrauchers liegenden Gründen „verpasst" wurde. Die Fluggastrechte-VO hingegen gehe bei der Nichtbeförderung davon aus, dass dem Fluggast die Beförderung verweigert werde.

Die Klausel sei nicht intransparent, da für den Verbraucher verständlich sei, dass die Umbuchung und die Gebühr unmittelbar (auch zeitlich) zusammenhängen. Ohne die Gebührenverrechnung komme die Umbuchung nicht gültig zustande.

- Rechtliche Beurteilung:

Zu Recht weist die klagende Partei darauf hin, dass die beanstandete Klausel keine Unterscheidung vornimmt, ob der Kunde den Flug aus eigenem Verschulden oder aus von ihm zu vertretenden Umständen verpasst hat, oder aufgrund eines Verschuldens der

Beklagten (etwa bei unrichtigen Angaben über Flugzeit, Terminal, Gate, Check-In; unangekündigte Änderungen bei der Abfertigung etc.). Nach der Textierung könnte die beklagte Partei auch in diesen Fällen eine Umbuchungsgebühr verrechnen, was für den Kunden gröblich benachteiligend im Sinne von § 879 Abs 3 ABGB wäre.

Auf die von der klagenden Partei vermeinte Intransparenz der Klausel ist damit nicht weiter einzugehen.

Beweiswürdigung zu C):

Die Feststellungen zu den einzelnen Klauseln ergeben sich aus den vorgelegten Urkunden.

Der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, ist im Verbandsprozess unerheblich (RS0121943). Den dazu gestellten Beweisanträgen war daher nicht nachzukommen, weil im Verbandsverfahren keine subjektive Komponente der Vertragserklärungen zu prüfen ist. Ebenso irrelevant ist, wie lange die ABB bereits unbeanstandet in Geltung stehen. Damit erübrigten sich die Einvernahme der beantragten Zeu[redacted] und[redacted] Es wurde nicht nachvollziehbar dargelegt, warum deren Wahrnehmungen zur Klauselprüfung, die im Verbandsverfahren von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen hat, etwas beitragen könnten. Ähnliches gilt für die Anweisungen/ Schulungsunterlagen etc (Beilage ./8), und den Compliance-Richtlinien (Beilage ./9).

D) Zum Unterlassungsbegehren:

Mit Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 23.07.2020, 17 Cg 32/19s wurde die beklagten Partei gegenüber der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte verpflichtet, die Verwendung von, den Klauseln 1 bis 5 und 7 bis 9 in weiten Bereichen sinngleichen Bestimmungen ihrer AGB zu unterlassen (Beilage ./E). Die Entscheidung wurde mit Urteil des OLG Wien vom 30.11.2021 im Wesentlichen bestätigt (Beilage ./B). Aus der nunmehr verwendeten, teilweise sinngleichen Textierung sowie der Bestreitung des Klagsanspruchs leitet sich die Wiederholungsgefahr jedenfalls ab.

Nach der Rechtsprechung ist die Verpflichtung des beklagten Verwenders, seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, keine reine Unterlassung, sodass das Gericht gemäß § 409 Abs 2 ZPO eine angemessene Leistungsfrist zu setzen hat (6 Ob 24/11i). Das erkennende Gericht erachtet eine Frist von drei Monaten für angemessen, um die nötige umfassende Änderung der AGB umzusetzen.

E) Zum Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG:

De lege lata beschränkt sich die Frage nach Bestehen und Inhalt eines etwaigen

Beseitigungsanspruchs der Verbände auf das Lauterkeitsrecht. Im Verbandsverfahren nach §§ 28, 28 a KSchG wird den Verbänden – anders als nach § 15 UWG – kein Beseitigungsanspruch eingeräumt (Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG2 § 15 Rz 70/4). Dass ein Unterlassungsanspruch auch die Beseitigung bereits vor der Schaffung des Exekutionstitels vorhandener Störungsquellen umfasst und demnach aufgrund eines Unterlassungstitels eine Beseitigungspflicht besteht, wird von der Rsp außerhalb des Wettbewerbsrechts bis dato verneint (3 Ob 134/13x).

Die Aktivlegitimation der klagenden Partei ist nach § 14 Abs 1 Satz 3, Abs 2 UWG auf aggressive oder irreführende Geschäftspraktiken nach § 1 Abs 1 Z 2, Abs 2 bis 4, §§ 1a oder 2 leg cit beschränkt. Stellt die Verwendung unzulässiger AGB keine irreführende Geschäftspraktik dar, sondern ist lediglich als „sonstige unlautere Handlung" zu qualifizieren, können Beseitigungsansprüche im Ergebnis nur von den in § 14 Abs 1 S 1 und 2 UWG genannten Amtsparteien geltend gemacht werden, nicht aber von der klagenden Partei (arg § 14 Abs 1 S 3 UWG; Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG2 § 15 Rz 70/4; Leupold, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, ecolex 2019, 564). Die Verwendung unzulässiger AGB wurde vom OGH als „sonstige unlautere Handlung" iSd § 1 Abs 1 Z 1 UWG (Fallgruppe Rechtsbruch) und nicht als Geschäftspraktik beurteilt (4 Ob 99/09a; Heidinger, Handig, Wiebe, Frauenberger, Burgstaller in Wiebe/Kodek, UWG § 1 Rz 46, 866, die diese Einordnung aber als unzutreffend bezeichnen). Für eine Einordnung (auch) als unlautere Geschäftspraktik iSd § 1 Abs 1 Z 2, Abs 4 Z 2 UWG: EuGH C-453/10, Perenicova und Perenic; Schopper, ecolex 2010, 684; Thiele, RdW 2013, 186).

Damit ist die klagende Partei nach derzeitiger Rechtsprechung nicht zur Erhebung eines Beseitigungsanspruches nach § 15 UWG aktivlegitimiert (Spruchpunkte 4, 5 und 6). Daher entfällt die Frage nach dem Umfang des Beseitigungsanspruches und damit auch die Frage, ob eine direkte Rückzahlung an die Verbraucher bzw die Information der Verbraucher vom Beseitigungsanspruch umfasst sind.

Doch selbst bei Bejahung der Aktivlegitmation der klagenden Partei wäre ein Rückzahlungsanspruch an die Verbraucher, der aus dem Beseitigungsanspruch nach § 15 UWG abgeleitet werden würde, zu verneinen. Die klagende Partei will bei der Begründung dieses Anspruches an Entwicklungen in Teilen der deutschen Rechtsprechung anschließen, nach denen Verbraucherschutzverbänden der Beseitigungsanspruch nach § 8 Abs 1 dUWG dahingehend nutzbar gemacht wurde, dass ihnen ein Auskunftsanspruch an die Verbraucher zugesprochen wurde (LG Berlin 103 O 98/10 BeckRS 2011, 11068; KG 5 U 112/11 BeckRS 2013, 09271; dazu ausf Reich, VuR 2014, 247 ff. 9; LG Stuttgart 11 O 298/13 VuR 2015, 30 mit Anm Rott). Betreffend des Zahlungsbegehrens an die Verbraucher zur Folgenbeseitigung machten das LG Leipzig (05 O 1239/15) und das OLG Dresden (14 U 82/16) einen Schritt, indem sie den

Verwender einer missbräuchlichen Aufwandsentschädigungsklausel im Verbandsprozess verpflichteten, die durch die Verwendung eingetretene Störung (nämlich: die Bezahlung überhöhter Entgelte durch Verbraucher) direkt durch Rückerstattung zu beseitigen, ohne dass die einzelnen Verbraucher initiativ werden müssten. Bejaht wurde ferner ein Auskunftsanspruch des klagenden Verbands hinsichtlich der betroffenen Verbraucher, um diesem die Kontrolle der Befolgung des Urteils durch die Bank zu ermöglichen (Rott, Der Folgenbeseitigungsanspruch der Verbraucherverbände, VbR 2016/116, 174ff; Wiebe/Kodek § 15 Rz 70/2 mVa OLG Stuttgart 2 U 107/14 ZIP 2016, 927). Zuletzt wurde jedoch vom BGH in I ZR 168/23 ausgesprochen, dass der Folgebeseitigungsanspruch auf Rückzahlung der zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nicht im Einklang steht und zur Gewährleistung kollektiven Rechtsschutzes nicht geboten ist.

Zudem gibt es auch in der österreichischen Rechtsprechung neue Entwicklungen: Das LG Innsbruck (69 Cg 106/23x) entschied vor Kurzem, dass der Verband gegen den AGB-Verwender einen Anspruch auf Beseitigung des verursachten Störungszustands aufgrund von § 15 UWG hat (Leupold, VbR 2024, 26). Konkret begehrt und zugesprochen wurde die Auskunft, mit welchen Verbraucher:innen Verträge abgeschlossen wurden, die die beanstandeten oder sinngleiche Klauseln enthalten, sowie die Versendung einer Benachrichtigung über Verstoß und Rückforderungsansprüche an die betroffenen Verbraucher:innen. Das LG Korneuburg entschied in 5 Cg 31/23s (nicht rechtskräftig; bestätigt vom OLG Wien in 2 R 54/24m, ordentliche Revision zugelassen), dass das beklagte Fitnesscenter den Verbrauchern die zu viel bezahlten Mitgliedsbeiträge, die sich aus dem einseitigen Erhöhungsschreiben ergeben und nur durch rechtzeitige außerordentlichen Kündigung der Verbraucher hätten verhindert werden können (Zustimmungsfiktion), zurückzahlen muss. Hier ist anzumerken dass in den genannten österreichischen Verfahren die BAK klagende Partei war, deren Aktivlegitimation zweifellos besteht. Nach einigen Stimmen in der Lehre kann das Beseitigungsbegehren nach § 15 UWG einer Verbandsklage – bei (im vorliegenden Fall nicht bestehender) aktiver Klagslegitimation – auf Versendung einer Richtigstellung, Auskunftserteilung und Rückzahlung von Entgelten lauten, wobei Inhalt und Umfang des Beseitigungsanspruchs durch die Zumutbarkeit und die Verhältnismäßigkeit begrenzt werden (Kohlreiter, ZVers 2020, 299, der den Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung von Entgelten jedoch als unverhältnismäßig einstuft; Kriegner, RdW 2023, 411; VbR 2024/26; Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG2 § 14 Rz 70/1 ff).

Das Gericht schließt sich aber der Meinung des BGH an, dass ein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung der zu Lasten einer Vielzahl von Verbrauchern einbehaltenen Geldbeträge an die betroffenen Verbraucher mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nicht im

Einklang steht. Mit der österreichischen Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (BGBl I Nr 85/2024), die am 17.07.2024 kundgemacht und damit zum Zeitpunkt der Klagseinbringung (04.07.2024) noch nicht in Kraft war, hat der österreichische Gesetzgeber ein dem deutschen System des kollektiven Rechtsschutzes vergleichbares austariertes System geschaffen, durch das auch Leistungsansprüche der Verbraucher von gewissen Verbänden (bzw „qualifizierten Einrichtungen"), zu denen auch die klagende Partei zählt, mittels Abhilfeklage und Zwischenfeststellungsantrag verfolgt werden können. Der Beseitigungsanspruch nach UWG hingegen richtet sich nicht auf Ausgleich des eingetretenen Nachteils, sondern auf Ausschaltung der Störungsquelle (*Kodek/Leupold* in Wiebe/Kodek, UWG² § 15 Rz 3 mwN). Der durch die Verwendung der rechtswidrigen Klauseln geschaffene Störungszustand liegt nicht in der bereits erfolgten Vermögensverschiebung von den Verbrauchern zur beklagten Partei, sondern in der fortdauernden Nutzung der rechtswidrigen Klauseln. Bei Unzumutbarkeit sowie Unmöglichkeit der Beseitigung entfällt der Beseitigungsanspruch, weil diesfalls das eigentliche Ziel des § 15 UWG, nämlich die Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands durch den Verpflichteten, nicht (mehr) erreicht werden kann. Die Verbraucher hingegen haben den Ausgleich über das allgemeine Bereicherungsrecht oder bei Verschulden über das Schadenersatzrecht zu suchen (vgl Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG² § 15 Rz 70) bzw sich der nunmehr eingeführten Abhilfe-Klage anzuschließen. Dass der Gesetzgeber kein abstraktes Verfahren gewollt hat, ist zudem auch den Erläuterungen zur Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (333/ME 17. GP, § 624 ZPO) zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein solcher Beseitigungsanspruches nicht nur mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes, sondern auch mit dem im österreichischen Prozessrecht verwirklichten Dispositionsgrundsatz nicht in Einklang steht. Darüber hinaus würden sich durch die Bejahung eines solchen Beseitigungsanspruches weitreichende Folgeprobleme ergeben (vgl *Perner/Spitzer*, ÖJZ 2024/149), von denen ein paar genannt werden sollen: Zum einen wäre unklar, wie ein solches Begehren bzw der Spruch formuliert werden müsste, um der Bestimmtheit eines solchen als Beseitigungsbegehren formulierten Zahlungsbegehren zu genügen. Diese Problemfelder würden folglich in das Vollstreckungsverfahren verlegt werden. In diesem würden sich beispielsweise die Fragen stellen, wie die individuellen Verjährung, Aufrechnung, etc gehandhabt werden und ob weiterhin von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen sei, würde doch diese Annahme den AGB-Verwender um eine Verteidigung im Individualprozess bringen. Außerdem bleibt anzumerken, dass eine Bejahung dieses Anspruchs dazu führen würde, dass auch Unternehmern iSd § 14 UWG die Möglichkeit eröffnet wird, aus § 15 UWG Rückzahlungen ihrer Wettbewerber an Verbraucher zu fordern.

F) Zum Veröffentlichungsbegehren:

§ 30 Abs 1 KSchG sieht die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung iSd § 25 Abs 3 UWG vor. Die Urteilsveröffentlichung dient zur Sicherung des Unterlassungsanspruches. Sie soll nicht nur eine schon bestehende unrichtige Meinung stören, sondern auch deren weiteres Umsichgreifen verhindern. Sie dient daher der Aufklärung des durch eine (wettbewerbswidrige) Maßnahme irregeführten Publikums (RS079764); sie hat daher keinen Strafcharakter (RS079764 [T9]). Die Berechtigung des Begehrens nach Urteilsveröffentlichung hängt davon ab, ob ein schutzwürdiges Interesse des Klägers an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaße besteht (RS0079737). Das Urteil ist – dem Talionsprinzip entsprechend – in der Regel in jener Form und Aufmachung zu publizieren, in der auch die beanstandete Äußerung veröffentlicht worden ist (RS0079737 [T23]). Der Zweck der Urteilsveröffentlichung geht auch im Verbandsprozess über die Information der unmittelbar betroffenen Geschäftspartner hinaus, es soll Gelegenheit geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (OGH 3 Ob 12/09z).

Die Art der Veröffentlichung hat das Gericht im Urteil zu bestimmen. Dabei hat sich das Gericht im Rahmen eines allfälligen Antrags der obsiegenden Partei zu halten. Überlässt der Kläger (oder Beklagte) die Wahl des Mediums dem Gericht, dann kann das Gericht jedes ihm nach seinem pflichtgemäßen Ermessen geeignet erscheinende Medium wählen. Begehrt der Kläger aber umgekehrt die Veröffentlichung in einem oder mehreren bestimmten Medien, dann ist das Gericht daran gebunden und kann nicht auf Veröffentlichung in anderen Medien erkennen, selbst wenn die Veröffentlichung in den begehrten Medien zu weitreichend, eine Veröffentlichung in einem anderen Medium aber gerechtfertigt wäre. Die Veröffentlichung nur in einer regionalen Mutationsausgabe ein und desselben Mediums kann nach zutreffender Ansicht von Ciresa als bloßes Minus zugesprochen werden." (Schmid in Wiebe/Kodek, UWG^2 § 25 Rz 25).

Die klagende Partei hat die Veröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Kronen Zeitung" beantragt. In Anbetracht dessen, dass sich das Angebot der beklagten Partei an potenzielle Fluggäste in ganz Österreich, quer durch alle Generations- und Gesellschaftsschichten, erscheinen das beantragte Medium, nämlich die „Kronen Zeitung" als auflagenstärkste österreichische Zeitung, und die beantragte Form angemessen, um den gewünschten Effekt der Verbraucheraufklärung zu erreichen, ohne dabei das erforderliche Maß zu überschreiten. Eine solche Veröffentlichung ist sogar dann sinnvoll, wenn der Fokus der Geschäftstätigkeit des beklagten Unternehmens im Internet liegt (vgl zB 1 Ob 201/20w mwN).

Die ergänzende Veröffentlichung auf der Homepage der Beklagten trägt der Tatsache Rechnung, dass gerichtsnotorisch ein erheblicher Anteil der Flugbuchungen online über das Portal der Airline erfolgt. Dementsprechend groß ist die Zielgruppengenauigkeit einer solchen

Veröffentlichung.

Eine ausschließliche Veröffentlichung des Verbandsurteils auf der Website der beklagten Partei wäre dafür nicht ausreichend, weil damit nicht gewährleistet wäre, dass ehemalige Kunden oder die interessierte Öffentlichkeit informiert werden (vgl 3 Ob 199/23 mwN).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 41 Abs 1, 54 Abs 1a ZPO. Im Hinblick auf die Bewertung der einzelnen Begehren und die teilweise Abweisung des Unterlassungsbegehrens unterlag die klagenden Partei insgesamt mit rund 50 % ihrer Ansprüche, sodass es mit Ausnahme der Pauschalgebühren zur Kostenaufhebung kommt.

Landesgericht Korneuburg als Handelsgericht

Abt. 6, am 08.01.2025

Mag. Robert Altmann, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG